



T600

Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde

Ausgabe 01.06.2021

Änderung gültig ab 1. Juni 2021

Ziffer	Änderungen
	redaktionelle Anpassungen
3.3.5	Ziffer gelöscht
4.8	Kapitel etwas verschlankt
4.9	SwissPass vergessen ergänzt
6.1.3	Zusammengeklappte Velos (Faltvelos) sind auch unverpackt gratis
7.2	Reservationspflicht SBB ergänzt
7.2	Besondere Bestimmungen bei PAG ergänzt
7.2	Ergänzung VBD (Verkehrsbetrieb Davos)
7.3	Lastenvelos ergänzt

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	8
0.1	Gültigkeit.....	8
0.2	Fahrzeuge, Personal.....	8
0.3	Haltestellen	8
0.4	Betriebseinstellungen.....	8
0.5	Angebots-, Tarif- und Preisänderungen	8
0.6	Feiertage.....	8
0.7	Personentransport	9
0.8	Fahrausweis	9
0.9	Mehrwertsteuer	9
0.10	Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch.....	9
0.11	Auskunftspflicht.....	10
1	Anwendungsbereich	11
2	Kundengruppen	12
2.1	Kinder und Jugendliche - Allgemeines	12
2.2	Kinder bis 5.99 Jahre	12
2.3	Kinder von 6 bis 15.99 Jahre.....	12
2.4	Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre	12
2.5	Seniorinnen und Senioren.....	13
2.6	Kundengruppen	13
3	E-Tickets	14
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	14
3.2	Print@Home-Ticket.....	15
3.3	MobileTicketing-Apps.....	15
3.4	SMS-Ticket	15
3.5	Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung	15
4	SwissPass	17
4.1	Verkauf - Inkasso - Ausgabe	17
4.2	Ersatz	18
4.3	Kontrolle.....	19
4.4	Übergangs-SwissPass	19
4.5	Foto	19
4.6	Deponierung	20
4.7	SwissPass Mobile	21
4.8	SwissPass mit RFID-Technologie	22
4.9	Preis	23
5	Klassenwechsel	24
6	Handgepäck	25
6.1	Definition.....	25
6.2	Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck.....	25
7	Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten	27
7.1	Allgemeines	27
7.2	Besondere Bestimmungen der TU	27

7.3	Zugelassene Fahrzeuge	30
7.4	Nicht zugelassene Fahrzeuge	30
7.5	Angebot für Veloselbstverlad	30
7.6	Veloselbstverlad Kinder	31
7.7	Ersatz / Erstattung / Hinterlegung und automatische Verlängerung Velo-Pass auf SwissPass	32
7.8	Mietvelos Rent a Bike	32
7.9	Kontrolle.....	32
7.10	Haftung.....	32
8	Tiere	33
9	Gruppen.....	34
9.1	Voraussetzungen	34
9.2	Kundengruppen	34
9.3	Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung.....	35
9.3.1	Bestellfristen	35
9.3.2	Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt	35
9.4	Erstattungen	35
9.5	Klassenwechsel	36
9.6	Gepäck / Veloselbstverlad	36
10	Regelungen für Reisende mit Behinderung.....	37
10.1	Begriff	37
10.2	Fahrvergünstigung	37
10.3	Fahrausweise	37
10.4	Ausweiskarte	37
10.4.1	Allgemeines	37
10.4.2	Ausfertigung.....	38
10.4.3	Fahrvergünstigung für Familien.....	38
10.4.4	Erstattungen	38
10.4.5	Kantonale Ausgabestellen der Ausweiskarten	38
10.5	Fahrvergünstigung für Nutzhunde.....	39
10.5.1	Allgemeines	39
10.5.2	Ausgabe der Ausweise	39
10.5.3	Berechtigte.....	40
10.5.4	Geltungsdauer	40
10.5.5	Unregelmässigkeiten.....	41
10.6	Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap	41

10.6.1	Allgemeines	41
10.6.2	Ausgabe und Kontrolle.....	41
10.6.3	Geltungsdauer	41
10.6.4	Sortiment	41
10.6.5	Registrierung	41
10.6.6	Versand	42
10.6.7	Serviceleistungen.....	42
10.7	Muster.....	42
11	Militär, Zivilschutz, Polizei.....	45
11.1	Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte	45
11.2	Polizei im dienstlichen Einsatz	45
12	Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung	46
12.1	Reisende ohne gültigen Fahrausweis	46
12.1.1	Allgemeines	46
12.2	Kurse mit Selbstkontrolle	46
12.2.1	Allgemeines	46
12.2.2	Begriffe	46
12.2.3	Zuschläge	47
12.2.4	Fahrpreispauschale	49
12.3	Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf	49
12.3.1	Allgemeines	49
12.3.2	Begriffe	50
12.3.3	Klassen- und Streckenwechsel	51
12.3.4	Zuschläge / Fahrpreis	51
12.3.5	«Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise».....	52
12.4	Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf	53
12.4.1	Allgemeines / Begriff	53
12.4.2	Klassenwechsel	53
12.4.3	Zuschläge / Fahrpreis	53

12.5	Persönliches Abonnement vergessen / SwissPass vergessen.....	55
12.5.1	Grundsatz	55
12.5.2	Fahr- und Ermässigungsausweise, die nicht auf SwissPass ausgegeben sind:	55
12.5.3	SwissPass vergessen	56
12.5.4	Verbünde	56
12.5.5	Swiss Travel Pass-Sortiment und Marschbefehle	56
12.5.6	Bearbeitungsgebühr.....	56
12.5.7	Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente	57
12.6	Missbrauch, Fälschung	57
12.6.1	Allgemeines	57
12.6.2	Missbrauch	57
12.6.3	Fälschung	58
12.7	Zuschläge und Gebühren.....	59
12.7.1	Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis.....	59
12.7.2	Servicezuschlag.....	59
12.7.3	Missbrauch, Fälschung	59
12.7.4	Bearbeitungsgebühr.....	60
12.7.5	Mahngebühr.....	60
12.7.6	Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass.....	60
12.7.7	Übrige Gebühren	60
12.7.8	Rückwirkend erworbene Abonnemente.....	60
13	Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzelfahrausweisen, E-Tickets, Abonnementen auf SwissPass und Gruppenbillette.....	62
13.3	Übersicht:.....	62
14	Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen	66
14.1	Allgemeines	66
14.2	Grundsätze	66
14.3	Übernachtung	67
14.4	Gepäck / Velo	67
14.5	Internationale Billette und ausländische Strecken	67
14.6	Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen	67

14.6.1	Allgemeines	67
14.7	Beschwerde	69
14.8	Beispiele	70

0 Vorbemerkungen

0.1 Gültigkeit

- 0.1.1 Dieser Tarif enthält die Bestimmungen, die von den im nationalen Direkten schweizerischen Verkehr (NDV) beteiligten Transportunternehmen (TU) und den im Anwendungsbereich gemäss Ziffer 1 aufgeführten Verbänden (VB) gemeinsam angewendet werden.
- 0.1.2 Weitere Bestimmungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden in den weiteren Tarifen des NDV oder der VB geregelt.
- 0.1.3 Dieser Tarif wurde in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.
- 0.1.4 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG, 745.1) sowie die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11).
- 0.1.5 Es gelten die Datenschutzerklärungen der einzelnen Transportunternehmen und Verbände.

0.2 Fahrzeuge, Personal

- 0.2.1 Soweit in den Tarifen von «Fahrzeugen» und «Personal» die Rede ist, sind darunter Züge, Bergbahnen, Schiffe, Autobusse und andere Transportmittel sowie deren Personal zu verstehen.

0.3 Haltestellen

- 0.3.1 Als «Haltestellen» gelten besetzte und nicht besetzte Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (öV).

0.4 Betriebseinstellungen

- 0.4.1 Einzelne TU stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Haltestellen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Fahrausweise abgegeben oder bezogen werden.
- 0.4.2 Näheres hierüber wird in den Fahrplänen oder Aushängen der TU und für das Verkaufspersonal im InfoPortal öV (HAFAS Information Manager) bekannt gegeben.

0.5 Angebots-, Tarif- und Preisänderungen

- 0.5.1 Bei sämtlichen Angebots-, Tarif- und Preisangaben bleiben Änderungen vorbehalten. Die Änderungen werden im Internet unter www.allianceswisspass.ch bekanntgegeben.
- 0.5.2 Jede Änderung dieser Bestimmungen gilt auch für Fahrausweise deren Geltungsdauer vor Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.

0.6 Feiertage

- 0.6.1 Als allgemeine nationale Feiertage gelten 01. und 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 01. August, 25. und 26. Dezember. Kantonale Feiertage sind den jeweiligen VB-Tarifen zu entnehmen.

0.7 Personentransport

- 0.7.1 Mit dem Personentransportvertrag verpflichten sich die TU, die Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Haltestellen zu transportieren. Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.
- 0.7.2 Mit dem Erwerb eines Fahrausweises und/oder mit dem Einstieg in das Fahrzeug akzeptiert die Kundin/der Kunde die geltenden Tarifbestimmungen.
- 0.7.3 Das Personal der TU ist berechtigt, den Reisenden Sitzplätze anzuweisen. Die Reisenden, ausgenommen unentgeltlich beförderte Kinder, dürfen einen freien Sitzplatz belegen; wenn sie ihn nicht deutlich sichtbar belegen, verlieren sie den Anspruch darauf. Für die Reservation von Sitzplätzen siehe T601.

0.8 Fahrausweis

- 0.8.1 Es gilt generell die Fahrausweispflicht vor Reiseantritt. Reisende müssen vor Antritt der Reise gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen die Originalfahrausweise für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen und/oder aushändigen.

0.9 Mehrwertsteuer

- 0.9.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

0.10 Einnahmensicherung/Bekämpfung von Missbrauch

- 0.10.1 Kundendaten- und Abonnementsdaten werden zur Einnahmensicherung (Kontrolle der Gültigkeit der Fahr- oder Ermässigungsausweise, Inkasso, Missbrauchsbekämpfung, etc.) benötigt und bearbeitet. Die Schweizerischen TU sind berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kontrollprozesses sämtliche Daten (Ticket- und Kontrolldaten sowie gegebenenfalls schützenswerte Daten im Zusammenhang mit einem allfälligen Missbrauch) der Reisenden resp. der Vertragspartner zu bearbeiten und mit anderen TU (im Falle von internationalen Fahr- oder Ermässigungsausweisen auch grenzüberschreitend) zur Kontrolle der Gültigkeit und zur Vermeidung von Missbräuchen auszutauschen. Die Reisenden resp. die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass bei der Entdeckung von Missbräuchen und Fälschungen die Schweizerischen TU befugt sind, sämtliche vom Missbrauch betroffenen internen Stellen sowie externen TU die entsprechenden (nicht mehr anonymisierten und gegebenenfalls schützenswerten) Personen- und Kundendaten zur Verfügung zu stellen, damit ein weiterer Missbrauch vermieden werden kann. Auch Personen- und Kundendaten von strafrechtlich rechtskräftig verurteilten Reisenden resp. Vertragspartner dürfen, insbesondere im Sinne einer Prävention mit in- und externen TU ausgetauscht werden. Der datenschutzrechtlich korrekte Zugriff auf schützenswerte Personen- und Kundendaten bleibt dabei gewährleistet.

- 0.10.2 Damit eine öV-Abo-Inhaberin/ein öV-Abo-Inhaber rabattierte Leistungen nutzen kann, ist ein TU respektive ein SwissPass-Partner berechtigt, unmittelbar erforderliche Abo-Daten abzurufen. Bei der Nutzung von Single Sign-On (SSO) nimmt die oder der Reisende und/oder die Vertragspartnerin/der Vertragspartner zur Kenntnis und akzeptiert, dass im Rahmen der Authentifizierung Login-, Kunden- und Leistungsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse Korrespondenz, E-Mail-Adresse Login, Daten zur gültigen Leistung) zwischen der zentralen Login-Infrastruktur des Verbands des öffentlichen Verkehrs (VöV) und der Partnerplattform der TU (z.B. swisspass.ch, SBB.ch, SBB Mobile usw.) ausgetauscht werden.

0.11 Auskunftspflicht

- 0.11.1 Der Kunde hat das Recht auf Einsicht in die über ihn gespeicherten Daten.
- 0.11.2 Mündliche Auskunft wird nur am Schalter, gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises, gewährt.
- 0.11.3 Der Kunde kann schriftlich und mit Ausweiskopie einen Auszug sämtlicher über ihn gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunftsbegehren sind an die nachfolgende Adresse zu richten: SBB AG, Recht & Compliance, Fachstelle Datenschutz, Hilfikerstrasse 1, CH-3000 Bern 65.
- 0.11.4 Der Verkäufer kann den Druck eines «Kundenportraits», welches die über den Kunden gespeicherten Kunden- und Leistungsdaten im Zusammenhang mit einer öV-Leistung beinhaltet, unter kuba@sbb.ch bestellen.
- 0.11.5 Aus Datenschutzgründen wird das Portrait zentral gedruckt und dem Kunden per Post zugestellt.
- 0.11.6 Kunden- und Abonnementsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Polizei und andere Behörden, die im Besitz einer entsprechenden richterlichen Verfügung sind, sind an SBB F-VMT-SZ Tel. 051 227 11 30 oder E-Mail strafrecht@sbb.ch resp. droitpenal@cff.ch zu verweisen.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Anwendungsbereich ist unter <https://www.allianceswisspass.ch/de/Themen/Tarife-Vorschriften> verfügbar.

2 Kundengruppen

2.1 Kinder und Jugendliche - Allgemeines

2.1.1 Allfällige Ermässigungen richten sich nebst den nachstehenden Bestimmungen nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen.

Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem 6., 16. oder 25. Geburtstag gewährt. Bei einer vor dem Geburtstag angetretenen Reise kann die Vergünstigung bis zum Abschluss der Reise noch beansprucht werden, und zwar

1. bei Kindern, die ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert werden, für die Strecke, für die bei Reiseantritt für die Begleitperson ein Fahrausweis gelöst wurde.
2. bei Kindern, die zum reduzierten Preis befördert werden, für die Strecke, für die bei Reiseantritt ein Fahrausweis gelöst wurde.

2.1.2 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Passfoto und Geburtsdatums verlangt werden.

2.1.3 Von unentgeltlich beförderten Kindern belegte Sitzplätze sind freizugeben, sobald sie für Reisende mit Fahrausweisen benötigt werden. Wird der Aufforderung dazu nicht nachgekommen, so ist für jedes Kind der reduzierte Preis zu bezahlen. Dies gilt nicht für Kinder, die eine Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3 oder ein Gruppenbillett mit Kundengruppe «Kinder bis 5.99 Jahre» besitzen.

2.1.4 Fahrausweise dürfen nicht rückdatiert und rückwirkend ausgestellt werden, um eine bereits erreichte Alterslimite oder Preiserhöhungen zu umgehen.

2.2 Kinder bis 5.99 Jahre

2.2.1 Kinder bis 5.99 Jahre, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Reisen sie ohne Begleitung, ist der Fahrpreis reduziert ½ bzw. die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

2.2.2 Eine Begleitperson kann maximal 8 Kinder bis 5.99 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Die Begleitperson benötigt einen gültigen Fahrausweis. Reist eine Begleitperson mit mehr als 8 Kindern bis 5.99 Jahre, sind für die überzähligen Kinder der Fahrpreis reduziert ½ bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestfahrpreis zu bezahlen.

2.2.3 Als Begleiter von Kindern bis 5.99 Jahre gelten Personen, denen die Obhut über diese anvertraut werden kann. Wird die Begleitfunktion Kindern übertragen, müssen diese urteilsfähig und mindestens 12 Jahre für max. 4 Kinder und mindestens 16 Jahre für max. 8 Kinder alt sein.

2.3 Kinder von 6 bis 15.99 Jahre

2.3.1 Für Kinder ab 6 bis 15.99 Jahre ist der Fahrpreis reduziert ½ bzw. die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

2.4 Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahre

2.4.1 Für Jugendliche ab 16 bis 24.99 Jahre werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

2.4.2 Die in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) des T601 aufgeführten TU gewähren den Jugendlichen keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen TU können Vergünstigungen vorsehen.

2.5 Seniorinnen und Senioren

2.5.1 Als Seniorinnen gelten Frauen ab 64 Jahren. Als Senioren gelten Männer ab 65 Jahren.

2.5.2 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Passfoto und Geburtsdatum verlangt werden.

2.5.3 Die in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) des T601 aufgeführten TU gewähren den Seniorinnen und Senioren keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen TU können Vergünstigungen vorsehen.

2.6 Kundengruppen

2.6.1 Übersicht Kundengruppen:

Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$ inkl. Velo und Hund	Jugend	Kind	Senior
-----------	---	--------	------	--------

2.6.2 Die Kundengruppen werden nur verwendet, sofern ein konkretes Angebot besteht. Das heisst, dass z.B. die Kundengruppe «Jugend» bei Streckenbilletten (NDV) / Einzelbilletten (VB) nicht verwendet wird. Ebenfalls können bei Bedarf weitere, abweichende Kundengruppen definiert werden (z.B. Eurail 25% Ermässigung auf diversen Bergbahnen).

3 E-Tickets

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Unter «E-Tickets» sind Einzelfahrausweise des öV gemeint, die nicht auf Sicherheitspapier, auf Plastik im Kreditkartenformat oder als Chipkarte ausgegeben werden. Billette, welche auf mobilen Endgeräten angezeigt werden, werden Screen-Tickets genannt.
- 3.1.2 Für E-Tickets gelten die Tarifvorschriften des T601 bzw. der VB sinngemäss.
- 3.1.3 E-Tickets des NDV sind persönliche nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis und/oder zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten gültigen Halbtax oder GA. In den Verbunden gibt es persönliche nicht übertragbare, sowie unpersönliche übertragbare E-Tickets. Für Tiere gemäss Ziffer 8 und Velos können E-Tickets erworben werden. Diese lauten auf den Namen und das Geburtsdatum der Person, welche durch den Hund/das Velo begleitet wird. Diese Person hat sich gemäss Ziffer 3.1.3 auszuweisen.
- 3.1.4 Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein. Der Kauf- und Bestellvorgang, resp. der Bezug der Fahrtberechtigung (Check-in) muss vor der tatsächlichen Abfahrt des Kurses vollständig abgeschlossen sein. Anderenfalls haben die Kundinnen und Kunden den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.
- 3.1.5 Mobile Endgeräte (Fahrausweismedium) sind - sofern verlangt - zur Kontrolle der E-Tickets dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, das mobile Endgerät zu bedienen, um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können.
- 3.1.6 Des Weiteren ist das Kontrollpersonal dazu befugt, die Anzeige von dem mobilen Endgerät zu fotografieren und für die weitere Bearbeitung (z.B. für technische Abklärungen oder im Missbrauchsfall) zu speichern.
- 3.1.7 Die durch die TU zugestellten Bestätigungen gelten grundsätzlich nicht als Fahr- oder Ermässigungsausweise.
- 3.1.8 Bei einigen TU wird auf der Bestätigung ein Barcode angezeigt. Nur mit einem Barcode gilt auch die Bestätigung als gültiges Ticket. Diese kann ausgedruckt oder auf einem beliebigen mobilen Endgerät dem Kontrollpersonal vorgewiesen werden.
- 3.1.9 Ein Missbrauch eines E-Tickets liegt in den unter Kapitel 12.6 aufgeführten Fällen vor. Neben den Zuschlägen gemäss Kapitel 12.7 und allenfalls dem Preis des Fahrausweises wird ein Zuschlag gemäss Kapitel 12.7.3 erhoben.
- 3.1.10 Ist das gelöste E-Ticket nicht kontrollierbar, wird zur Abklärung des Falles die Bearbeitungsgebühr gem. Ziffer 12.7.4.2 in Rechnung gestellt. Bei Vorweisen eines - anstelle des nicht kontrollierbaren E-Tickets - gekauften Fahrausweises ist der T600.9, Ziffer 15 anzuwenden.
- 3.1.11 Erfolgt während mindestens 2 Jahren kein Kundenkontakt über einen der Bezugskanäle von E-Tickets, werden alle nicht mehr benötigte gesammelten Personen- und Kundendaten vernichtet. In diesem Umfang erlischt auch die Informationspflicht der TU, bzw. das Auskunftsrecht der Kundinnen und Kunden für die gelöschten Daten.
- 3.1.12 Für die E-Ticket-Fähigkeit und die Funktionsfähigkeit des mobilen Endgerätes sowie die Sicherstellung der technischen Einstellungen sind ausschliesslich die Kundinnen und Kunden verantwortlich.

- 3.1.13 Das Sortiment wird laufend ergänzt und in den jeweiligen Tarifen aufgeführt.
- 3.1.14 Für Erstattungen gelten der T600.9 oder die Bedingungen des jeweiligen TU oder VB.

3.2 Print@Home-Ticket

- 3.2.1 Einige TU/VB bieten Ticketshops für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen TU/VB eingesehen werden.
- 3.2.2 Das Print@Home-Ticket (früher Online Ticket genannt) ist ein Fahrausweis im Format A4, welcher durch die Kundinnen und Kunden mit einem handelsüblichen PC-Drucker auf weisses Normalpapier ausgedruckt wird.
- 3.2.3 Bei einigen TU haben die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, sich die Billette als PDF anzeigen zu lassen und das PDF auszudrucken, oder sich die Billette als Screen-Ticket auf ihrem mobilen Endgerät anzeigen und kontrollieren zu lassen. Massgebend für ein gültiges Ticket ist der 2D-Barcode.
- 3.2.4 Print@Home-Tickets können an Verkaufsstellen mit elektronischem Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.- bezogen werden. Nur die Kundinnen und Kunden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

3.3 MobileTicketing-Apps

- 3.3.1 Einige TU/VB bieten Apps für den Billettkauf an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen TU/VB eingesehen werden.
- 3.3.2 Screen-Tickets werden mittels Applikation des Ticketshops auf dem mobilen Endgerät gekauft und gespeichert.
- 3.3.3 Bei Screen-Tickets für mehrere Personen muss die ganze Reise gemeinsam unternommen werden.
- 3.3.4 Screen-Tickets können an öV-Verkaufsstellen mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.- bezogen werden. Nur die Kundinnen und Kunden selbst sind berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

3.4 SMS-Ticket

- 3.4.1 Einige TU/VB bieten SMS-Ticket an. Der Geltungsbereich und das Sortiment kann beim jeweiligen TU/VB eingesehen werden.
- 3.4.2 Das SMS-Ticket wird im SMS-Dienstprogramm eines Mobiltelefons angezeigt.

3.5 Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung

- 3.5.1 Einige TU/VB bieten Apps mit automatischer Reiseerfassung und nachträglicher Preisverrechnung an (auch «automatisches Ticketing» genannt). Für die Fahrausweiskontrolle erzeugt die App ein elektronisches Kontrollelement, die Fahrtberechtigung, welches vom Kontrollpersonal auf dem mobilen Endgerät des Nutzers geprüft wird.
- 3.5.2 Der Geltungsbereich, das verfügbare Sortiment und die Nutzungsbestimmungen der Fahrtberechtigung können beim jeweiligen TU/VB eingesehen werden.
- 3.5.3 Die App kann nur für die eigenen Fahrten der Kundinnen und Kunden eingesetzt werden. Die Kundinnen und Kunden können somit über die App keine Fahrausweise für

Mitreisende, Hunde oder Velos erwerben oder Fahrausweise übertragen oder auf ein anderes mobiles Endgerät weiterleiten.

4 SwissPass

4.1 Verkauf - Inkasso - Ausgabe

- 4.1.1 Der SwissPass ist persönlich und nicht übertragbar. Änderungen an den für den SwissPass und dessen Leistungen relevanten Daten müssen von der Inhaberin/vom Inhaber persönlich vorgenommen werden. Dritte können nur mit dem Einverständnis der Inhaberin/des Inhabers, wie z.B. mit einem Vollmachtschreiben, Änderungen vornehmen.
- 4.1.2 Der SwissPass wird der Kundin/dem Kunden innerhalb von 10 Tagen per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugesandt.
- 4.1.3 Grundsätzlich bleiben alle Karten im Eigentum der TU und können jederzeit in begründeten Fällen zurückgefordert werden.
- 4.1.4 Der SwissPass wird in Form einer Plastikkarte im «Kreditkartenformat» (85.7 x 54 mm) ausgegeben. Auf der Karte ist kein Hinweis zur gekauften Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) ersichtlich. Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert.
- 4.1.5 Auf der Karte ist kein Gültigkeitsaufdruck ersichtlich. Der SwissPass wird in der Regel nach fünf Jahren durch eine neue Karte automatisch ausgetauscht, sofern eine gültige öV-Leistung darauf referenziert wird.
- 4.1.6 Der SwissPass kann auch ohne öV-Leistung ausgegeben werden. Der Preis ist unter Ziffer 4.9 enthalten.
- 4.1.7 Ein SwissPass kann an jeder bedienten öV-Verkaufsstelle mit einem an NOVA angeschlossenen elektronischen Verkaufsgerät gekauft werden. Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen.
- 4.1.8 Der SwissPass kann ebenfalls als Grundkarte für öV-Abonnemente verwendet werden, welche noch nicht auf den SwissPass referenziert sind.
- 4.1.9 Für Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass-Partner).
- 4.1.10 Vorderseite



- 1 Kundenfoto
2 Titel

- 3 Name
- 4 Vorname
- 5 Geburtsdatum
- 6 Geschlecht
- 7 Grundkartennummer
- 8 CKM

4.1.11 Rückseite



- 1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte
- 2 QR- Code (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
- 3 Barcode (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
- 4 Kartenummer

4.2 Ersatz

- 4.2.1 Der SwissPass kann gegen eine Gebühr gem. Ziffer 4.9 beliebig oft produziert werden. Der beschädigte/verlorene/zu ersetzende SwissPass wird gesperrt. Eine Vernichtung ist nicht nötig.
- 4.2.2 Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen, sofern der alte SwissPass nicht vorgewiesen werden kann. Auf das Vorweisen eines persönlichen gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern die Kundin/der Kunde im Verkaufssystem an Hand des abgefragten Fotos eindeutig identifiziert werden kann.

Im persönlichen Kundenbereich von an NOVA angeschlossenen Webshops entfällt die Ausweispflicht ebenfalls.
- 4.2.3 Die Kundschaft erhält als Quittung für die Bezahlung der Gebühr gem. Ziffer 4.9 eine Quittung in Form eines Übergangs-SwissPass - gültig 14 Tage.
- 4.2.4 Die bezahlte Gebühr wird in keinem Fall erstattet.
- 4.2.5 Der neue SwissPass ist eine neue Karte, auf der die bereits vorhandenen öV-Leistungen referenziert sind. Die Leistungen ausserhalb des öV-Sortimentes müssen via jeweiligen Leistungsanbieter (SwissPass-Partner) auf die neue Karte übertragen werden. Die Inhaberin/der Inhaber meldet sich dazu beim entsprechenden Leistungsanbieter.
- 4.2.6 Ein Fotowechsel ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen SwissPass möglich.
- 4.2.7 Der neue SwissPass wird nicht als Ersatzkarte gekennzeichnet.

- 4.2.8 Der neue SwissPass wird der Kundin/vom Kunden direkt vom Kartenhersteller per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugestellt.
- 4.2.9 Ist eine eindeutige Abklärung nicht möglich (z.B. fehlende Online-Verbindung, fehlende Foto, schlechte Qualität oder veraltete Foto, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc.) bleibt der Übergangs-SwissPass auf der Verkaufsstelle und wird an den Ersatz-Beleg (IATA-Blanco) geheftet. Anstelle des Übergangs-SwissPass erhält die Kundin/der Kunde eine Quittung für die bezahlte Ersatzgebühr.
- 4.2.10 Die Kundin/der Kunde hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Ersatzkarte Fahrausweise zum vollen Preis zu lösen. Diese können gemäss T600.9 erstattet werden.
- 4.2.11 Bei Wiederauffinden eines in Verlust geratenen SwissPass kann die gefundene Karte entsorgt werden.

4.3 Kontrolle

- 4.3.1 Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle immer im Originalzustand (bspw. ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal auf Verlangen auszuhändigen.
- 4.3.2 Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht ausgehändigte oder nicht kontrollierbare persönliche Fahrausweise, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 4.9 erhoben.

4.4 Übergangs-SwissPass

- 4.4.1 Beginnt die Geltungsdauer des Abonnements innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum, ist zur Überbrückung der Lieferfrist ein Übergangs-SwissPass abzugeben. Auf dem Übergangs-SwissPass ist keine Leistung aufgedruckt. Die Leistung wird über den Barcode referenziert. Im Verlustfall kann der Übergangs-SwissPass nachgedruckt werden.
- 4.4.2 Bei Bestellung über Internet kann ein Übergangs-SwissPass als E-Ticket im Format A4 ausgedruckt werden.
- 4.4.3 Es wird kein 1. Geltungstag aufgedruckt, sondern lediglich die maximale Geltungsdauer des Übergangs-SwissPass. Sobald der Original-SwissPass erstmalig genutzt wird, verliert der Übergangs-SwissPass seine Gültigkeit.
- 4.4.4 Die Geltungsdauer des Übergangs-SwissPass beträgt max. 14 Tage.
- 4.4.5 Der Übergangs-SwissPass wird ohne Grundkarte abgegeben.
- 4.4.6 Der Übergangs-SwissPass ist ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig.
- 4.4.7 Die Ausgabe des Übergangs-SwissPass ist im Kaufpreis der Leistung inbegriffen.
- 4.4.8 Auf den Übergangs-SwissPass können keine Partnerangebote referenziert werden.
- 4.4.9 Für den SwissPass ohne öV-Leistung (nur Partnerdienste) wird kein Übergangs-SwissPass ausgestellt.

4.5 Foto

- 4.5.1 Beim Erstkauf eines SwissPass ist zwingend ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben(s. Fotostandards). Wenn bereits ein aktuelles

- und noch gültiges Foto auf einer Plastikkarte eines anderen Abos vorhanden ist, kann dieses für den SwissPass übernommen werden.
- 4.5.2 Qualitativ schlechte und nicht aktuelle Fotos sind zurückzuweisen.
- 4.5.3 Das Foto wird digitalisiert und elektronisch abgespeichert. Das Scanningdatum ist in der zentralen Datenbank ersichtlich.
- 4.5.4 Das Passbildoriginal wird nach der Speicherung vernichtet. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe des Fotos.
- 4.5.5 Für die Fotoeinsendung durch die Verkaufsstelle wird, sofern nötig, ein Fotobeleg ausgegeben.
- 4.5.6 Der Fotobeleg ist umgehend durch die Verkaufsstelle per A-Post an folgende Adresse zu senden:
- SBB Fotoscanning
Postfach
8501 Frauenfeld
- 4.5.7 Für jede Erneuerung des bestehenden Fotos ist zwingend ein neues und aktuelles Passfoto, welches dem Fotostandard entspricht, abzugeben. Die Aufforderung zur Fotoerneuerung wird der/dem Reisenden - und nicht der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner (falls abweichend) - zugestellt.
- 4.5.8 Fotos, welche bis zum Alter von 24.99 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.
- 4.5.9 Fotos, welche ab dem Alter von 25 Jahre erfasst werden, sind spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

4.6 Deponierung

- 4.6.1 Folgende auf SwissPass referenzierte Leistungen können deponiert werden (jeweils alle Kundengruppen):
- GA Jahresrechnung
 - GA Monatsrechnung
 - Jahres-Verbundabonnemente
 - Monats-Verbundabonnemente
 - Jahres-Modul-Abonnemente
 - Monats-Modul-Abonnemente
 - Jahres-Streckenabonnemente
 - Monats-Streckenabonnemente
- 4.6.2 Eine Deponierung für B2B Geschäftskunden ist nicht möglich. Nicht auf SwissPass referenzierte Leistungen können im NDV nicht deponiert werden, in den VB können sie gemäss den VB-Tarifen deponiert werden.
- 4.6.3 SwissPass-Karten können beim SBB Service-Center Einnahmen, Postfach, 8048 Zürich, Telefon +41 (0) 848 00 11 33, www.sbb.ch/rogf, gegen eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 4.9 deponiert werden. Die Gebühr wird nie erstattet.
- 4.6.4 Eine Deponierung ist nicht auf Wunsch des Karteninhabers möglich. Die Deponierung ist nur auf Antrag eines Beistandes, Vormundes oder eines Amtes (z.B. Sozialamt, IV-Stelle) möglich, wobei kein genereller Anspruch auf eine Deponierung besteht. Jeder

- Antrag wird einzeln durch das SBB Service-Center Einnahmen geprüft, welches dann über den Anspruch einer Deponierung entscheidet.
- 4.6.5 Die SwissPass-Karte wird während der Deponierung durch das Service-Center Einnahmen aufbewahrt.
 - 4.6.6 Die/Der Reisende erhält vom SBB Service-Center Einnahmen eine standardisierte Bestätigung der Deponierung. Die/der Reisende hat die Bestätigung der Deponierung bei einer Kontrolle vorzuweisen oder dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass seine Karte deponiert ist. Reisende einer deponierten Karte haben sich nach Möglichkeit mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Passfoto auszuweisen.
 - 4.6.7 Eine Deponierung gilt immer für 1 Jahr (Fliessdatum), ohne Abhängigkeit der zeitlich gültigen Abo-Leistungen und erneuert sich nicht automatisch. Bei einer Deponierung des SwissPass können keine Partnerdienste genutzt werden. Sind auf einer deponierten SwissPass-Karte weitere öV-Leistungen referenziert (in Kombination mit einer deponierbaren Leistung), so gelten diese ebenfalls als deponiert.

4.7 SwissPass Mobile

- 4.7.1 SwissPass Mobile bietet die Möglichkeit die SwissPass Karte auf einem mobilen Endgerät anzuzeigen und für die Kontrolle der referenzierten Leistungen vorzuweisen.
- 4.7.2 Die SBB behält sich vor, die Bedingungen zur Nutzung von SwissPass Mobile jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Kundinnen und Kunden im Voraus bekannt gegeben.
- 4.7.3 Voraussetzung für die Nutzung von SwissPass Mobile ist eine gültige SwissPass Karte sowie ein mit der SwissPass Karte verknüpftes SwissPass Konto mit dazugehörigem SwissPass Login.
- 4.7.4 Die Aktivierung und Nutzung der Funktion erfolgt über die Eingabe des SwissPass Login in einer unterstützenden Applikation (Übersicht von kompatiblen Applikationen auf www.swisspass.ch/swisspassmobile).
- 4.7.5 SwissPass Mobile kann in bis zu drei verschiedenen Applikationen gleichzeitig aktiviert werden. Wird diese Zahl überschritten, so wird die als erste aktivierte Applikation automatisch deaktiviert.
- 4.7.6 Mit SwissPass Mobile können sämtliche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs angezeigt werden, welche auf der SwissPass Karte referenziert sind.
- 4.7.7 Nicht alle Partnerdienste aus dem Bereich «SwissPass Plus» (siehe auch swisspass.ch/plus) sowie Leistungen bei ausländischen Transportunternehmen (Ausnahme: Grenzüberschreitender Regionalverkehr) werden von SwissPass Mobile unterstützt.
- 4.7.8 SwissPass Mobile und die damit verbundene Anzeige von öV-Leistungen ist persönlich und nicht übertragbar und gilt daher ausschliesslich für die Person, auf welche SwissPass Mobile ausgestellt ist. Die Funktion darf nicht bei Dritten aktiviert oder an Dritte übermittelt werden.
- 4.7.9 Für die Kontrolle von SwissPass Mobile besteht Ausweispflicht. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, bei der Nutzung von SwissPass Mobile einen gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis) oder eine auf die Kundinnen und Kunden ausgestellte SwissPass Karte auf sich zu tragen.
- 4.7.10 Die Kundinnen und Kunden können während der Fahrausweiskontrolle auf Verlangen des Kontrollpersonals jederzeit und ohne Begründung angewiesen werden, einen

- amtlichen Ausweis oder die SwissPass Karte vorzuweisen und dadurch ihre Identität zu bestätigen.
- 4.7.11 Es wird empfohlen, die SwissPass Karte auch bei der Nutzung von SwissPass Mobile ständig auf sich zu tragen.
- 4.7.12 Für eine gültige Anzeige von SwissPass Mobile ist während der Benutzung in einer aktivierten Applikation eine regelmässige Internetverbindung erforderlich (mindestens einmal innert zehn Tagen). Um während der Kontrolle eine korrekte Synchronisation zu ermöglichen, muss die Uhrzeit des mobilen Endgerätes der aktuellen Uhrzeit entsprechen.
- 4.7.13 Die Kundinnen und Kunden sind für eine korrekt funktionierende Anzeige von SwissPass Mobile verantwortlich. Ist SwissPass Mobile nicht kontrollierbar (z.B. Akku leer, Display beschädigt, seit längerem keine Online-Verbindung hergestellt, etc.) und kann auch keine SwissPass Karte verogewiesen werden, so gilt das Vorgehen SwissPass vergessen gemäss Ziffer 12.5 und es fallen Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 12.7.6 an.
- 4.7.14 Die TU behalten sich das Recht vor, im Missbrauchsfall, bei Missbrauchsverdacht oder bei festgestellten Unregelmässigkeiten die Nutzung von SwissPass Mobile für spezifische Nutzer temporär zu deaktivieren oder sie gänzlich von der Nutzung der Funktion auszuschliessen. Bei Missbrauch und Fälschung gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 12.6.
- 4.7.15 Eine Deaktivierung resp. ein Ausschluss von der Nutzung der Funktion SwissPass Mobile kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und wird auf elektronischem Weg mitgeteilt. Die TU sind nicht verpflichtet, dem Nutzer Auskunft zu erteilen.
- 4.7.16 Die Kundinnen und Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, die Nutzung von SwissPass Mobile zu beenden. Um dies vorzunehmen sind sämtliche aktivierte Apps entweder über die TU-App oder über die Website swisspass.ch zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung werden sowohl von der Funktion SwissPass Mobile als auch von der SwissPass Karte keine weiteren Nutzungsdaten mehr aufgezeichnet, die bis dahin erhobenen Daten bleiben bis zum definierten Zeitpunkt gespeichert.

4.8 SwissPass mit RFID-Technologie

- 4.8.1 Die SwissPass Karte ist mit zwei RFID-Chipmodulen ausgestattet, die auf Impuls eines entsprechenden Lesegerätes ihre gespeicherten Daten an dieses übertragen. Die Datenübertragung erfolgt berührungslos über Funk.
- 4.8.2 Die beiden Chipmodule unterstützen jeweils unterschiedliche Anwendungsbereiche. Kernanwendung von Chip A ist die Gültigkeitskontrolle von öV-Leistungen. Mit Chip B wurde die in Skigebieten als Skipass verwendete Technologie adaptiert. Die Datenübertragung funktioniert nur auf äusserst kurze Distanz (2-30cm). (Chip A: 3cm, Chip B: 30cm). Auslesbar sind lediglich das öV-Zertifikat, der darin enthaltene öffentliche Schlüssel und die MedienID.
- 4.8.3 Auf dem Kartenchip werden niemals Kundendaten gespeichert. Der Chip enthält lediglich eine technische Kennnummer (MedienID). Beim Kontrollvorgang liest das Kontrollgerät die MedienID und referenziert diese auf die abonnierten Leistungen. Die blosser Kenntnis der MedienID ist in jedem Fall bedeutungslos und lässt ohne entsprechend ausgerüstetes Kontrollgerät keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zu.

4.9 Preis

4.9.1 SwissPass

SwissPass ohne öV-Leistung	gratis
SwissPass vergessen (gemäss Ziffer 12.7.6.1)	CHF 5.00
SwissPass Ersatz	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr bei Kontrolle nicht ausgehändigter SwissPass	CHF 30.00
Deponierung SwissPass (jährliche Kosten)	CHF 100.00

5 Klassenwechsel

- 5.1 Wird mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benützt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen zu zahlen (Klassenwechsel). Kinder und andere Personen mit Anspruch auf reduzierte Preise (z.B. Inhaber von General- und Halbtaxabonnements) bezahlen den reduzierten Klassenwechsel.
- 5.2 Wünscht der Inhaber eines GA für eine Strecke innerhalb eines VB einen Monatsklassenwechsel, dann soll der Monatsklassenwechsel des VB - sofern vorhanden - ausgestellt werden. Andernfalls kann ein GA-Klassenwechsel bzw. Strecken-Klassenwechsel für 1 bis 11 Monate ausgestellt werden.

6 Handgepäck

6.1 Definition

- 6.1.1 Jede/r Reisende hat Anspruch auf unentgeltliche Beförderung seines Handgepäcks.
- 6.1.2 Den Reisenden steht für ihr Handgepäck der Raum über und unter ihrem Sitzplatz zur Verfügung. In den Nischen der Plattformen darf Handgepäck untergebracht werden, wenn genügend Platz vorhanden und die Sicherheit gewährleistet ist (Fluchtwege jederzeit frei). Auf den Plattformen deponiertes Handgepäck darf nicht in den Durchgang ragen. Das Handgepäck ist von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Die TU haften nur bei eigenem Verschulden.
- 6.1.3 Als Handgepäck, das im Fahrzeug mitgenommen werden darf, gelten leicht tragbare Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind. Die maximale Abmessung beträgt 1.20 x 0.80 x 1.00 m. Als Handgepäck zugelassen sind ebenfalls (unabhängig von der maximalen Abmessung):
- Skis und Snowboards
 - Schlitten und Skibobs
 - Kinderwagen, zusammengelegt. Nicht zusammengelegte Kinderwagen dürfen auf den Plattformen der Personenwagen untergebracht werden, sofern Platz vorhanden ist
 - Veloanhänger, wenn die/der Reisende ohne Velo unterwegs ist
 - Zusammengeklappte Velos (Faltvelos)
 - Demontierte Velos in Tragetasche
 - kleine Anhänger oder andere Fahrgeräte, sofern sie gemäss Ziffer 6.1.2 untergebracht werden können.
 - Zusammengeklappte Trottinett/Elektro-Trottinett
 - Kleinkindervelos und Trottinett die von Kindern bis 5.99 Jahre benützt werden.
- 6.1.4 Einkaufstrolley (auch mit Velokupplung) werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.
- 6.1.5 Hand- und Elektrorollstühle, inkl. Elektro-Scooter (wenn als orthopädisches Hilfsmittel benötigt) werden unentgeltlich befördert, wenn die Benutzerin/der Benutzer mit diesen reist und die Sicherheit gewährleistet ist. Es gelten folgende Höchstmasse und -gewichte:
- Breite: 70 cm
 - Länge: 120 cm
 - Höhe: 137 cm
 - Gesamtgewicht: 300 kg (Nutzlast der Mobilifte)
- 6.1.6 Wünschen Reisende ihr Handgepäck auf Sitzplätzen mit sich zu führen, so haben sie so viele Streckenbillette (NDV) / Einzelbillette (VB) 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu lösen, als sie für ihr Handgepäck Sitzplätze beanspruchen. Für Kinder-Tragtaschen gilt diese Regelung nur bei Platzmangel.
- 6.1.7 Für unverpackte Velos und Gegenstände, die nicht als Handgepäck im Sinne von Ziffer 6.1.3 gelten, gelten die Bestimmungen und Preise gemäss Ziffer 7.5 (Veloselbstverlad) bzw. T602 (Reisegepäck Bahnhof zu Bahnhof).

6.2 Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck

- 6.2.1 Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- giftige, radioaktive und ätzende Stoffe oder Gegenstände
- entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände, welche nicht für den üblichen Hausgebrauch benötigt werden
- ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe
- geladene Schusswaffen
- Sachen, die den Tarifbestimmungen über Masse, Umfang und Verpackung nicht entsprechen
- lebende Tiere; vorbehalten bleibt Ziffer 8

6.2.2 Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann das Personal den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart der reisenden Person überprüfen.

7 Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die TU, welche sich am Angebot Veloselbstverlad beteiligen, sind dem Anwendungsbereich zu entnehmen.
- 7.1.2 Je Reisende/r darf nur 1 Velo verladen werden, nach Möglichkeit auf der mit einem Velo-Symbol gekennzeichneten Einstiegsplattform des Fahrzeuges.
- 7.1.3 Der Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten ist möglich, sofern in den Fahrzeugen genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden resp. eine Reservation für einen Velostellplatz vorliegt. Fluchtwege wie auch Ein- und Ausgänge müssen immer freigehalten werden. Stark verschmutzte Velos können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine Verschmutzungsgefahr für Reisende und Fahrzeug besteht.
- 7.1.4 Die Grösse und das Gewicht der zu verladenen Velos oder ähnlichen Fahrgeräte dürfen das selbstständige und problemlose Ein- und Ausladen nicht gefährden. Die Velos oder ähnliche Fahrgeräte sind von den Reisenden selber ein-, aus- und umzuladen.
- 7.1.5 Bei Platzmangel, in Zweifelsfällen und in ausserordentlichen betrieblichen Situationen entscheidet das Personal über den Selbstverlad. Fahrzeuge ohne Verlademöglichkeit sind in den Fahrplänen und Abfahrtstabellen mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet.
- 7.1.6 TU können betriebliche Einschränkungen für den Veloselbstverlad definieren.

7.2 Besondere Bestimmungen der TU

TU	Zusätzliche Regelung Selbstverlad
SBB Schweizerische Bundesbahnen	<p>Für IC-Züge, die im Fahrplan mit dem Hinweis gekennzeichnet sind, ist die Reservierung der Veloplätze vom 21. März bis 31. Oktober von Freitag – Sonntag (inkl. Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August) obligatorisch. Die IC Züge auf den Linien IC 5 und 51 und IC 2 und 21 sind täglich reservierungspflichtig.</p> <p>EPR Reservierung: Abteilcode Nr. 32, Reservierung bis Zugabfahrt möglich. Der Preis beträgt CHF 2.00 und wird für einen Reiseweg (Hin- oder Rückweg) mit mehreren IC-Zügen nur einmal verrechnet.</p> <p>Platzangebot: Das Platzangebot variiert je nach Zugkomposition und in Abhängigkeit der erwarteten Nachfrage.</p> <p>Kindervelos: Für Velos und Laufräder für Kinder bis 5.99 Jahren ist keine Reservation erforderlich. Für Velos von Kindern 6 bis 15.99 Jahren ist in jedem Fall, unabhängig von der Fahrausweisart, eine Reservation nötig.</p> <p>Fehlende Reservierung: Ist keine Veloreservierung vorhanden, wird vom Kontrollpersonal ein Zuschlag von CHF 10.- erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht als Reservierung und gewährt keine Platzgarantie. Werden die vorhandenen Veloplätze durch ordentliche Veloreservierungen beansprucht, muss die/der Reisende ohne Reservierungsausweis mit seinem Velo den Zug</p>

TU	Zusätzliche Regelung Selbstverlad
	<p>verlassen. Für die Weiterfahrt mit einem reservierungspflichtigen IC muss eine neue Reservierung gelöst werden. Anschlussreservierung: Die Reservierung eines direkten IC Anschlusszuges ist gratis (Tarifcode 20), sofern die Buchungen zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Beinhaltet die Reise Veloplätze in Zügen EC Schweiz–Italien ist für diese Züge eine Reservation zu bezahlen und Reservationen in anderen Zügen der Reise sind gratis.</p> <p>Der Transport von Tandems, Liegevelos, Lastenvelos, Dreirädern und weiteren Velos länger als 2 m ist aus Platz- und Sicherheitsgründen in IR-, IC- und EC-Zügen der SBB nicht möglich.</p> <p>S-Bahn Zürich: In der S-Bahn Zürich ist der Selbstverlad von Montag-Freitag zwischen 6-8 Uhr und 16-19 Uhr verboten.</p>
AMSA Autolinea Mendrisiense	Eingeschränkte Velobeförderung, siehe www.amsa.ch
ARL Autolinee Regionali Luganesi	Beschränkte Beförderung siehe www.arlsa.ch
ASM Automobildienste Aare Seeland mobil	Keine Beförderung im Stadtnetz Langenthal
ASM-Itb Ligerz – Prêles	Während den verkehrsstarken Zeiten ist die Beförderung nicht möglich. Elektrovelos, Spezialvelos und Anhänger können aus Sicherheitsgründen nur in der Seilbahnkabine befördert werden, sofern Platz vorhanden.
BLAG Busland AG	Beschränkte Beförderung nur auf folgenden 4 Linien: Burgdorf – Lueg, Signau – Chuderhüsi, Hasle – Affoltern und Huttwil – Wyssachen
BVB Basler Verkehrsbetriebe	Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Montag – Freitag 06-09 Uhr
DB/SH Deutsche Bahn AG	Rollstühle, Kinderwagen, etc. erhalten Vorrang vor Velos
FART/SSIF Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi/Società Subalpina di Imprese Ferroviarie	Velobeförderung in Regionalzügen zugelassen, ausgenommen Montag – Freitag 6-8 Uhr und 16-19 Uhr
FLP Ferrovie Luganesi	Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Montag – Freitag 06.30-08.30 Uhr und 16-19 Uhr

TU	Zusätzliche Regelung Selbstverlad
LNM Société de Navigation sur les Lacs de Neuchâtel et Morat	Gültig auch auf LNM Kursen der 3-Seenfahrt auf dem Bielersee
PAG PostAuto Schweiz AG	<ul style="list-style-type: none"> - Rollstühle und Kinderwagen sind vortrittsberechtigt - Zu Stosszeiten ist der Velotransport möglicherweise eingeschränkt <p>Die Velos müssen vom Fahrgast selbst verladen werden</p> <p>Weitere Informationen zum Velotransport auf postauto.ch/velo</p>
SNL Luganersee	Beschränkte Beförderung nur auf folgender Linie: Lugano-Porto Ceresio (Linie 437)
SNL-magg Lago Maggiore	Beschränkte Beförderung nur auf folgender Linie: Locarno-Tenero-Magadino (Linie 351)
Stadtbus Winterthur	Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Montag- Samstag 6-8 Uhr und 16-19 Uhr.
SVB (BERNMOBIL) Tangento/Ortsbus Belp Airport-Bus Bern	Während den verkehrstarken Zeiten ist die Beförderung nicht möglich.
SW Schiffsbetriebe Walensee	Beförderung nur nach Anfrage möglich
SZU Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn	<p>S4, Zürich HB – Sihlwald: Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Montag-Freitag 6-8 Uhr und 16-19 Uhr.</p> <p>S 10, Zürich HB – Uitikon Waldegg: Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Montag-Freitag 6-8 Uhr und 16-19 Uhr. Die Velomitnahme zwischen Uitikon Waldegg und Uetliberg ist nicht gestattet. Verstösse werden geahndet.</p>
SZU Auto (Zimmerberg)	Beförderung zugelassen, ausgenommen Linie 137 und ausgenommen Montag-Freitag 6-8 Uhr und 16-19 Uhr.
TMR Auto Service d'automobiles TMR	Keine Beförderung auf den Linien: 12.225 Salvan – Les Marécottes – Van-d'en-haut 12.241 Sembrancher – Vens
TPL Trasporti Pubblici Luganesi	Funicolare: Velobeförderung zugelassen, ausgenommen 07.00-09.00 Uhr und 16-19 Uhr
VBD Verkehrsbetrieb Davos	Auf dem ganzen Netz gilt:

TU	Zusätzliche Regelung Selbstverlad
	Fahrräder werden nur in Ausnahmefällen und wenn genügend Platz vorhanden ist, mitgenommen. Für das Fahrrad ist ein Ticket zu lösen.
ZSG Zürichsee-Schiffahrt	Velobeförderung zugelassen, ausgenommen Limmatschiffahrt (Linie 3734).

7.3 Zugelassene Fahrzeuge

Kategorie	Fahrzeug
Gewöhnliche Velos	Velo, Elektrovelo, Veloanhänger sowie ähnliche Fahrgeräte in dieser Grösse (z.B. Trottinett/Elektro-Trottinett (nicht zusammengeklappt), Liegevelo kürzer als 2 m, usw.)
Spezialvelos	Fahrzeuge, die nicht in die normalen Aufhängevorrichtungen passen oder länger als 2 m sind: z.B. Tandem, Liegevelo, Dreiraelo, Lastenvelos, nicht demontierte Trailerbike (einrädiges Kinderanhängervelo bzw. Windschattenvelo)

7.4 Nicht zugelassene Fahrzeuge

7.4.1 Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor (Mofa, Motorrad), Dreiertandem, mehrsitziges Liegevelo, Segway Personal Transporter, Elektro-Roller sowie Elektro-Scooter (ausgenommen als Handgepäck gemäss Ziffer 6.1.3).

7.4.2 Der Veloselbstverlad ist für Gruppen nicht erlaubt.

7.5 Angebot für Veloselbstverlad

7.5.1 Angebotsübersicht:

Fahrausweise:	Geltungsdauer:	Gewöhnliche Velos (Ziffer 7.3)	Spezialvelos (Ziffer 7.3) ²⁾
Velo-Pass ¹⁾	1 Jahr	CHF 240.00	CHF 240.00 ³⁾
Velo-Tageskarte	1 Tag	CHF 14.00	CHF 28.00 2 Tageskarten pro Spezialvelo
VeloMulti-Tageskarte (6 Felder)	je 1 Tag	CHF 84 .00 (ein Feld entwerten)	Auf der Multi-Tageskarte zwei Felder entwerten
Fahrpreis 2. Klasse reduziert ½ sofern günstiger als Tageskarte	gemäss Billett-Aufdruck	1 reduzierter Fahrausweis	2 reduzierte Fahrausweise

1) Der Velo-Pass wird auf dem SwissPass referenziert. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4, sofern nachstehend nichts anderes erwähnt ist.

2) Bei Tandems, Liegevelos und Dreiradvelos von Personen mit einer «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung» gemäss Ziffer 10 wird immer der Preis für gewöhnliche Velos angewendet.

3) Mit dem Velo-Pass können auch Spezialvelos mitgeführt werden.

7.5.2 Gültigkeit

Fahrausweise	Gültigkeit
Velo-Pass	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU gemäss Ziffer <u>1</u> .
Velo-Tageskarten / VeloMulti-Tageskarte	Gültig für unbeschränkte Transporte auf dem Netz der beteiligten TU am Ausgabetag, am Tag der Entwertung am Automaten oder am eingedruckten Gültigkeitstag.
Streckenabhängige Billette	Gültig zum Transport auf der auf dem Billett vermerkten Strecke.
Verbundfahrausweise	Gültig zum Transport auf dem auf dem Billett vermerkten Geltungsbereich.

7.6 Veloselbstverlad Kinder

7.6.1 Die Fahrvergünstigung für Kinder wird auf dem ganzen Angebot angewendet und gilt auch, wenn das Kindervelo fest mit dem Erwachsenenvelo verbunden ist. Bedingung ist, dass die Begleitperson auch mit dem Velo reist und für dieses einen entsprechenden Fahrausweis besitzt. Ansonsten muss für das Velo des Kindes ein Fahrausweis gelöst werden.

Beispiele: Kindertandem oder Anhängervelo (Trailer Bike) mit Fahrvergünstigung mit Kind = Preisstufe gewöhnliches Velo statt Spezialvelo.

7.6.2 Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die STS-Familienkarte.

Alter	Fahrausweis / Vergünstigung	Velo-Fahrausweis
Begleitetes Kind bis 5.99 Jahre	Kind gratis	Velo gratis
Unbegleitetes Kind bis 5.99	reduziert ½	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	Mit Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3	Velo gratis
Kinder 6-15.99 Jahre	reduziert ½ / ohne Fahrvergünstigung gemäss T600.3	Velo-Tageskarte oder Preis reduziert ½ 2. Kl einer kurzen Strecke
Kinder 6-15.99 Jahre	Mit GA Kind / GA-Familia Kind	Velo gratis - Fahrvergünstigung gemäss T600.3 nicht notwendig.

7.7 Ersatz / Erstattung / Hinterlegung und automatische Verlängerung Velo-Pass auf SwissPass

- 7.7.1 Für den Ersatz von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.2.
- 7.7.2 Für die Erstattung von Velo-Pässen gelten die Bestimmungen gemäss T600.9.
- 7.7.3 Der Velo-Pass kann nicht hinterlegt werden und wird nicht automatisch verlängert.

7.8 Mietvelos Rent a Bike

- 7.8.1 Velos von Rent a Bike von Einzelreisenden können bei einer Kurzzeitmiete bis zu 1 Monat gratis befördert werden.
- Der Mietvertrag gilt als Beförderungsausweis für das Mietvelo
 - Die Reisenden müssen im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein
 - Höchstens 5 Mietvelos pro Fahrzeug
 - Dieses Angebot gilt nicht für Gruppen

Dieses Angebot gilt nicht bei einer Langzeitmiete ab 1 Monat. Es wird ein Velobillett benötigt.

7.9 Kontrolle

- 7.9.1 Die Fahrausweise für den Selbstverlad von Velos sind dem Kontrollpersonal zusammen mit den Fahrausweisen unaufgefordert vorzuweisen.
- 7.9.2 Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis mit Velos gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.

7.10 Haftung

- 7.10.1 Die Haftung für selbstverladene Velos und Anhänger entspricht jener für Handgepäck gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG).

8 Tiere

- 8.1 Hunde und kleine zahme Tiere dürfen in Fahrzeugen mitgenommen werden, sofern sie weder Personen noch andere Tiere gefährden oder belästigen. Bei Einspruch durch Mitreisende entscheidet das Personal über den Transport der Tiere an einem anderen geeigneten Ort.
- 8.2 Kleine Hunde, Katzen, Kaninchen, Vögel und ähnliche kleine zahme Tiere mit Risthöhe bis 30 cm in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten tiergerechten Behältern dürfen als Handgepäck unentgeltlich mitgenommen werden.
- In allen übrigen Fällen und wenn die Tiere aus den Behältern genommen werden, ist für Tiere der Fahrpreis 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen.
- 8.3 Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern auf die Sitzplätze gesetzt werden. Es sind so viele Fahrausweise 2. Klasse reduziert $\frac{1}{2}$ zu bezahlen, als Sitzplätze beansprucht werden.
- 8.4 Hunde sind während des Aufenthalts in Fahrzeugen und an Haltestellen an der Leine zu führen.
- 8.5 Das Mitführen von Tieren in Wagen mit Gastronomieangebot (ausgenommen sind Wagen der 1. Klasse mit Service am Platz) ist untersagt. Ausgenommen sind Nutzhunde gemäss Ziffer 10.5.
- 8.6 Die Reisenden sind für die von ihnen mitgeführten Tiere selbst verantwortlich und beaufsichtigen sie auch selbst.

9 Gruppen

9.1 Voraussetzungen

- 9.1.1 Dieser Tarif wird für Fahrten von Reisegruppen angewendet, die sich aus mindestens 10 Teilnehmern zusammensetzen.
- 9.1.2 Verteilt sich die Gruppe auf beide Wagenklassen, sind getrennte Gruppenbillette für die 1. und 2. Klasse auszugeben.
- 9.1.3 Jede Gruppe muss von einem verantwortlichen Reiseleiter geführt werden (Mindestalter 16 Jahre).

9.2 Kundengruppen

9.2.1 Die Teilnehmer werden in folgende Kundengruppen aufgeteilt:

Kundengruppe	Preis
- Erwachsene	Vollpreis
- GA / GA-FVP / Verbund-Abo gem. 9.2.3	Gratis
- Halbtax	Reduziert ½
- Kinder/Jugendliche 6 bis 24.99 Jahre	Reduziert ½
- Kinder bis 5.99 Jahre	Gratis, siehe auch Ziffer 9.2.2
- Hunde	Reduziert ½

- 9.2.2 Kinder bis 5.99 Jahre reisen gratis (max. 8 Kinder pro Begleitperson). Es werden Gruppenbillette für Kinder/Jugendliche ausgegeben (Kundengruppe Kind bis 5.99 Jahre).
- Reist eine Begleitperson mit mehr als 8 Kindern bis 5.99 Jahre, sind für die überzähligen Kinder der Preis für Kinder/Jugendliche 6-24.99 Jahre (Kundengruppe Kind/Jugendliche 6-24.99 Jahre) zu bezahlen.
- 9.2.3 Folgende Fahrausweise können bei Gruppenfahrten für die Erreichung der Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden:
- GA gemäss T654 und T639 (Kundengruppe "GA")
 - Verbund-, Strecken- und Modul-Abonnemente, wenn der räumliche Geltungsbereich der Abonnemente die Fahrstrecke des Gruppenbilletts vollständig abdeckt (Kundengruppe "GA").
- Ist nur ein Teil der Fahrt durch eigene Fahrausweise abgedeckt, sind pro Teilstrecke separate Gruppenbillette auszugeben.
- 9.2.4 Folgende Fahrausweise können nicht in die Gruppenfahrausweise einbezogen werden:
- Fahrvergünstigung für Kinder gemäss T600.3
 - Personen, Kinder und Hunde mit Tageskarten (inkl. Ausflugs-Abo)
 - seven25-Abo

- Gratisreisende mit «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung» gemäss Ziffer 10

9.3 Bestellung der Gruppenbillette und Platzreservierung

9.3.1 Bestellfristen

- 9.3.1.1 Grundsätzlich sind Gruppenbillette mindestens 2 Tage vor Abfahrt bei einer bedienten Ausgabestelle zu bestellen bzw. die Änderung zu veranlassen. Gruppenbillette können bei einer bedienten Ausgabestelle aber auch kurzfristig bis zur Abfahrt des Verkehrsmittels verkauft werden. Die Möglichkeiten der Platzreservierung richten sich nach den internen Weisungen der TU.
- 9.3.1.2 Verschiebungen oder Ausfälle von Reisen sowie wichtige Änderungen in der Teilnehmerzahl sind der Abgangshaltestelle spätestens bis 11 Uhr des Vortages der Reise bekanntzugeben. Die genaue Teilnehmerzahl ist spätestens eine halbe Stunde vor Abfahrt anzugeben. Vor der Abreise ist die Anpassung der Teilnehmerzahl gratis und nach Abreise ist nach Ziffer 9.4.3 zu verfahren.

9.3.2 Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt

- 9.3.2.1 Reisen mehr Personen mit als auf dem Gruppenbillett aufgeführt, sind für diese Streckenbillette (NDV)/Einzelbillette (VB) für die entsprechende Fahrstrecke zu lösen.
- 9.3.2.2 Wird während der Fahrt eine grössere Anzahl Teilnehmer festgestellt als im Gruppenbillett angegeben ist, so kommen die Bestimmungen gemäss Ziffer 12 zur Anwendung.

9.4 Erstattungen

- 9.4.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des T600.9 Ziffer 7. Bei der Annullierung von unbenutzten Gruppenbilletten sowie in Fällen gemäss Ziffer 9.4.3 gilt Selbstbehalt gemäss T600.9 Ziffer 1.4.3.

- 9.4.2 Erstattung für fehlende Personen

Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle Erstattungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl vom Kontrollpersonal auf dem Gruppenbillett nach Möglichkeit je einmal auf der Hinfahrt und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde oder die Nichtbenützung vom Reiseleiter einwandfrei nachgewiesen werden kann (Vorlage neu gelöster Fahrausweise, Bestätigungen der Schulsekretariate, Rechnungen usw.).

In Fahrzeugen mit Selbstkontrolle kann aus kundendienstlichen Überlegungen auch ohne Bestätigung eine Rückzahlung für fehlende Personen vorgenommen werden. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung für fehlende Personen zu gewähren oder abzulehnen. Der Reiseleiter hat zudem seine Angaben auf der Rückseite des Gruppenbilletts mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Bei einer Rückzahlung hat der Berechtigte den Empfang auf dem Erstattungsbeleg des elektronischen Verkaufsgerätes zu bescheinigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestteilnehmerzahl noch erreicht ist.

- 9.4.3 In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz des Leiters des betreffenden Dienstes, eine Auszahlung zu gewähren oder abzulehnen.

9.5 Klassenwechsel

- 9.5.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.
- 9.5.2 Bei Ausgabe eines Gruppenbilletts 1. Klasse können Reiseteilnehmer mit GA 2. Klasse einbezogen werden. Den Reiseteilnehmern mit GA 2. Klasse ist zusätzlich ein reduzierter Klassenwechsel zum Normaltarif für die entsprechende Fahrstrecke abzugeben.

9.6 Gepäck / Veloselbstverlad

- 9.6.1 Konditionen für Gruppen mit Gepäck siehe T602 Ziff. 2.7.6 ff.
- 9.6.2 Für Veloselbstverlad gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.

10 Regelungen für Reisende mit Behinderung

10.1 Begriff

10.1.1 In der Schweiz wohnhafte Reisende mit einer Behinderung, die gemäss «Ärztlichem Attest» bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder auf einen Blindenführhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung beanspruchen.

10.2 Fahrvergünstigung

10.2.1 Für seine Reise in 1. oder 2. Klasse ist die/der Bezugsberechtigte ermächtigt, eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder beides auf den Strecken der am allgemeinen Personentarif (T601) beteiligten Transportunternehmen unentgeltlich mitzunehmen. Die/Der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss im Besitze eines gültigen bezahlten Fahrausweises sein. Pro Ausweis eine Freifahrt. Pro Begleitperson darf nur ein/e Reisende/r mit einer Behinderung die Fahrvergünstigung in Anspruch nehmen. Die Fahrvergünstigung kann nur mit einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 beansprucht werden.

10.2.2 Platzreservierungen und Zuschläge sowie die Beförderung von Gepäck und Velos/Tandems/Liegevelos/Dreiradvelos sind sowohl von Reisenden mit einer Behinderung als auch von Begleitpersonen zu bezahlen.

10.2.3 Blindenführhunde sind am besonderen Geschirr und an der besonderen Plakette erkennbar.

10.2.4 Die Reise ist gemeinsam auszuführen. Die Begleitperson ist verpflichtet, der/dem Reisenden mit einer Behinderung während der ganzen Reise behilflich zu sein und ihm beim Ein-, Aus- und Umsteigen beizustehen.

10.2.5 Die Fahrvergünstigung wird nur gewährt, wenn die Begleitperson in der Lage ist, die Pflichten während der Reise gegenüber der/dem behinderten Reisenden zu erfüllen.

10.3 Fahrausweise

10.3.1 Als Fahrausweise im Sinne der Ziffer 10.2 gelten alle gültigen Fahrausweise.

10.4 Ausweiskarte

10.4.1 Allgemeines

10.4.1.1 Die/Der Reisende mit einer Behinderung hat sich für die Abgabe der Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (nachfolgend «Ausweiskarte» genannt, Muster, siehe Anhang) an die für seinen Wohnsitz zuständige Stelle gemäss Ziffer 10.4.5 zu wenden. Das zuständige Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Formular «Ärztliches Attest» (Muster, siehe Anhang) und lädt ihn ein, dieses auf eigene Kosten von einem Arzt ausfüllen zu lassen. Nach Erhalt des durch den Arzt ausgefüllten ärztlichen Attests, kann die/der Reisende mit einer Behinderung das Gesuch an das zuständige Amt richten. Er hat ein neues Passfoto beizulegen (Höhe des Kopfbildes mind. 2 cm).

10.4.1.2 Das Formular «Ärztliches Attest für Reisende mit einer Behinderung» (Form 82.61.d) kann unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen und ausgedruckt werden:
www.sbb.ch/mobil

- 10.4.1.3 Die Ausweiskarten werden durch die zuständigen Ämter gegen Vorweisung des vollständig und in zustimmendem Sinne ausgefüllten ärztlichen Attests erstellt. Andere ärztliche Zeugnisse oder Erklärungen dürfen nicht anerkannt werden.
- 10.4.1.4 Die zur Ausstellung von Ausweiskarten ermächtigten Ämter haben die ärztlichen Atteste während der Geltungsdauer der Ausweiskarte aufzubewahren und der SBB AG, Division Personenverkehr in Bern zur Verfügung zu halten.

10.4.2 Ausfertigung

- 10.4.2.1 Die Ausweiskarten sind genau nach Vordruck mit Kugelschreiber auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift des Ausstellers zu versehen.
- 10.4.2.2 Das Passfoto der/des Reisenden mit einer Behinderung ist in der Ausweiskarte an der dafür vorgesehenen Stelle einzukleben. Es ist mit dem Stempel des zuständigen Amtes abzustempeln. Der Stempel ist so anzubringen, dass ein Teil auf das Passfoto und der andere Teil auf die Ausweiskarte zu liegen kommt.
- 10.4.2.3 Die/Der Reisende mit «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung» ist berechtigt, mit dem Zug ins Ausland zu reisen, wenn die Fahrscheine gemäss SCIC-NRT 710 in der Schweiz gekauft werden.
- 10.4.2.4 Die/Der Bezugsberechtigte hat die Ausweiskarte vor der Benützung mit Kugelschreiber zu unterzeichnen. Sie ist bei jeder Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen.
- 10.4.2.5 Durch nachträgliche Änderungen werden die Ausweiskarten ungültig. Adressänderungen dürfen jedoch vorgenommen werden.
- 10.4.2.6 Die Ausweiskarte hat eine Geltungsdauer von max. vier Jahren. Sie wird auf Beginn jedes vierten Kalenderjahres in einer anderen Farbe erneuert. Die Ausweiskarte für die Jahre 2017 bis 2020 wird in der Farbe hellgrün herausgegeben.
- 10.4.2.7 Die zuständige Ausgabestelle darf eine Ausweiskarte nur aufgrund eines neuen oder aufgrund eines bereits bei ihr hinterlegten ärztlichen Attests erneuern. Sie ist jedoch befugt, in jedem Falle ein neues ärztliches Attest zu verlangen.
- 10.4.2.8 Bei unrechtmässiger Ausstellung und Abgabe von Ausweiskarten haftet neben dem Inhaber des Ausweises auch die zuständige Ausgabestelle, die den Ausweis ausgestellt hat.

10.4.3 Fahrvergünstigung für Familien

- 10.4.3.1 Die Fahrvergünstigung gemäss T600.3 kann gleichzeitig mit der Ausweiskarte gewährt werden. Es ist jedoch mindestens ein bezahlter Fahrausweis erforderlich (keine Gratisfahrt aller Teilnehmer).

10.4.4 Erstattungen

- 10.4.4.1 Fahrausweise, die infolge Fehlens der Ausweiskarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

10.4.5 Kantonale Ausgabestellen der Ausweiskarten

- 10.4.5.1 Die Liste mit den kantonalen Ausgabestellen finden Sie hier: www.sbb.ch/handicap

10.4.5.2 Die Listen mit den für die Wohngemeinden zuständigen Bezirken eines Kantons finden Sie hier: www.sbb.ch/handicap

10.5 Fahrvergünstigung für Nutzhunde

10.5.1 Allgemeines

10.5.1.1 Als Nutzhunde werden Hunde bezeichnet, welche eine Arbeit im Dienste des Menschen verrichten oder dazu ausgebildet werden. Darunter fallen im Besonderen Blindenführhunde, Lawinensuchhunde, Hilfs- und Therapiehunde, Rettungshunde und Katastrophenhunde.

10.5.1.2 Nutzhunde werden in 1. und 2. Klasse unentgeltlich befördert. In zuschlagspflichtigen Zügen/Wagen sind keine Zuschläge zu bezahlen.

10.5.1.3 Die Vergünstigung wird aufgrund spezieller Ausweiskarten gewährt (Muster, siehe Ziffer 10.7.3).

10.5.1.4 Als Nutzhunde mit Ausweiskarte gelten:

- Blindenführhunde in Ausbildung und Zuchthunde einer schweizerischen Blindenführhundeschule
- Lawinensuchhunde
- Hilfs- und Therapiehunde
- Rettungs- und Katastrophenhunde

10.5.1.5 Die Begleitpersonen von Nutzhunden müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist bei der Kontrolle zusammen mit der Ausweiskarte vorzuweisen.

10.5.2 Ausgabe der Ausweise

10.5.2.1 Ausweiskarten für Nutzhunde können durch in der Schweiz oder Lichtenstein ansässige Organisationen ausgegeben werden. Organisationen, die Ausweiskarten für Nutzhunde ausgeben (resp. deren Nutzhunde), haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Nutzhunde müssen im Dienste der Allgemeinheit tätig sein. Ihre «Leistung» muss (im Ereignisfall) von jedermann in Anspruch genommen werden können, resp. kann jedermann zu Gute kommen. Einzige Ausnahme bilden die Blinden- und Hilfs- hunde, welche eine «Leistung» nur für ihren Besitzer, für namentlich bezeichnete Einzelpersonen oder für einen eingeschränkten Benutzerkreis erbringen.
- Die Antragsteller (resp. die Hundehalter) müssen in einer juristischen Person (Firma, Verband, Verein, Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, usw.) zusammengeschlossen sein. Auf das Gesuch von Einzelpersonen wird nicht eingetreten.
- Die juristische Person muss als gemeinnützige Organisation anerkannt sein und von den kantonalen Steuerbehörden von der Steuer befreit sein (Kopie des Schreibens der Steuerbehörden ist der Alliance SwissPass vorzulegen).
- Die Organisation muss mindestens 25 Nutzhunde betreuen. Für Organisationen, welche weniger als 25 Nutzhunde betreuen, besteht die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen, um die Mindestgrösse von 25 Nutzhunden zu erreichen. Dabei ist eine einzige Organisation gegenüber der Alliance SwissPass für die Einhaltung der Bestimmungen haftbar.
- Druck- und Distributionskosten der Ausweiskarten für Nutzhunde werden von der ausgebenden Organisation getragen.

- Das Layout der Ausweiskarten für Nutzhunde wird von der Alliance SwissPass vorgegeben und genehmigt.
- Die ausgebenden Organisationen teilen der Alliance SwissPass einmal jährlich die Anzahl sich in Umlauf befindlicher Ausweiskarten für Nutzhunde mit.

10.5.2.2 Die Organisationen richten ihr Gesuch zur Ausstellung von Ausweiskarten für Nutzhunde an folgende Adresse:

Alliance SwissPass
Länggassstrasse 7
3012 Bern

Erfüllen die Antragssteller obenstehende Voraussetzungen nicht, wird in keinem Fall eine Fahrvergünstigung für Nutzhunde gewährt.

10.5.2.3 Ausweiskarten für Nutzhunde werden durch folgende Organisationen ausgegeben:

Blindhunde:	<ul style="list-style-type: none"> • Blindenhundeschule Allschwil • Stiftung Ostschweizerische Blindenführhundeschule
Lawinhunde:	<ul style="list-style-type: none"> • Alpine Rettung Schweiz • Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)
Hilfs- und Therapiehunde:	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerischer Verein für die Ausbildung von Hundshunden für motorisch Behinderte oder Menschen mit Epilepsie (LE COPAIN) • Verein Therapiehunde Schweiz (VTHS) • Schweizerischer Schäferhunde-Club - Therapiehundeteam (SC-THT) • Therapie Hund Mensch • Therapiehunde Bodensee • Farah Dogs • Fondation Barry • SwissHelpDogs • Prevent a Bite Bern
Rettungs- und Katastrophenhunde:	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerischer Verein für Katastrophenhunde REDOG

10.5.3 Berechtigte

10.5.3.1 Halter von Nutzhunden, die durch schweizerische Organisationen ausgebildet werden oder für solche Organisationen im Einsatz stehen. Die Ausweiskarte ist persönlich und nicht übertragbar.

10.5.4 Geltungsdauer

10.5.4.1 Die Ausweiskarte ist während der Ausbildung oder der Einsatzzeit des Nutzhundes gültig.

10.5.5 Unregelmässigkeiten

- 10.5.5.1 Durch nachträgliche Änderungen wird die Ausweiskarte ungültig. Adressänderungen sind jedoch zulässig.
- 10.5.5.2 Bei unrechtmässiger Ausstellung und Abgabe von Ausweiskarten haftet neben dem Inhaber des Ausweises auch die zuständige Ausgabestelle, die den Ausweis ausgestellt hat.
- 10.5.5.3 Bei Missbrauch der Ausweiskarte für Nutzhunde gilt die Ziffer 12.

10.6 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap

10.6.1 Allgemeines

- 10.6.1.1 Für die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap gelten, sofern nachstehend keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, die Vorschriften der Tarife 600, 601, 600.3, 600.9 und 654 und der VB-Tarife sinngemäss.

Besitzer einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 vornehmen.

10.6.2 Ausgabe und Kontrolle

- 10.6.2.1 Die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap kann frühestens 24 Stunden vor dem Antritt der Reise vorgenommen werden.
- 10.6.2.2 Bei der Kontrolle der Fahrausweise muss die Kundin/der Kunde, welcher eine telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap vorgenommen hat, die Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 unaufgefordert vorweisen. Daneben nennt sie/er dem Kontrollpersonal die Grundkartennummer seines persönlichen Abonnements oder diejenige Nummer, welche bei der vorgängigen Registrierung zugeteilt wurde. Alternativ kann die Reisende/der Reisende mit einer Behinderung auch ihren/seinen Namen und Vornamen dem Kontrollpersonal nennen.

10.6.3 Geltungsdauer

- 10.6.3.1 Die Geltungsdauer der über die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap bezogenen Fahrausweise ist in den Tarifen 601, 654 sowie den VB-Tarifen geregelt. Ohne gegenteilige Angaben bei der Bestellung durch die/den Reisende/n mit Handicap ist der Fahrausweis ab dem Bestellzeitpunkt gültig.

10.6.4 Sortiment

- 10.6.4.1 Das über die telefonische Billettbestellung verfügbare Sortiment ist in den entsprechenden Tarifen des NDV und der VB geregelt.

10.6.5 Registrierung

- 10.6.5.1 Besitzer einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung gemäss Ziffer 10.4 können durch Verkaufsstellen nach den Bestimmungen im T601, Ziffer 10 für den Bezug von Fahrausweisen über die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap vorgängig in der zentralen Datenbank erfasst werden. Die Erfassung ist auch möglich,

wenn sie kein Abonnement besitzen oder erwerben, das in der zentralen Datenbank gespeichert ist.

10.6.6 Versand

10.6.6.1 Das Contact Center Brig sendet der Kundin/dem Kunden das Billett am ersten aufgedruckten Geltungstag als Quittung per Post zu. Die versendeten Fahrausweise tragen auf der Vorderseite den Aufdruck «Erstattung abgelehnt» und sind mit einem Diagonalstrich gekennzeichnet. Auf der Rückseite tragen sie den Vermerk «Benützt». Die Fahrausweise sind zur Fahrt ungültig.

10.6.7 Serviceleistungen

10.6.7.1 Serviceleistungen für Fahrausweise, welche über die telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap erworben wurden, werden einzig durch das Contact Center Brig vorgenommen.

10.7 Muster

10.7.1 Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (Format A6)

1. Le/la titulaire de la présente carte de légitimation est autorisé/e à voyager accompagné/e d'une personne physique, d'un chien-guide d'aveugle ou des deux à la fois dans la même classe de voiture, pour les trajets qu'elle effectue sur les parcours des entreprises suisses de transport participant au service direct des voyageurs. Le voyageur/la voyageuse avec un handicap, ou la personne accompagnante, doit être en possession d'un titre de transport valide.

2. La carte de légitimation doit être présentée, ouverte, lors de chaque contrôle.

3. La personne accompagnante doit être en mesure et est tenue de prêter assistance à la personne présentant un handicap durant tout le voyage.

4. L'office d'émission de la carte de légitimation peut requérir un nouveau certificat médical lors du renouvellement de cette dernière.

5. En cas d'utilisation abusive, la carte de légitimation est retirée et le voyageur/la voyageuse avec un handicap ou la personne accompagnante est considéré/e comme voyageur/voyageuse sans titre de transport valide.

6. Les prescriptions du tarif 600.4 sont valables.

1. Il/la titolare di questa carta di legittimazione è autorizzato/a ad avere con sé nella medesima classe di carrozza, per i viaggi che compie sul percorso delle imprese svizzere di trasporto partecipanti al servizio diretto dei viaggiatori, una persona accompagnante, un cane-guida per cieco o entrambi. Il viaggiatore/la viaggiatrice disabile o la persona accompagnante dev'essere in possesso di un titolo di trasporto valido.

2. La carta di legittimazione va mostrata a ogni controllo, aperta.

3. La persona che accompagna dev'essere in grado ed è obbligata di aiutare il viaggiatore/la viaggiatrice disabile durante tutto il viaggio.

4. Per il rinnovo della carta di legittimazione, l'ufficio d'emissione può chiedere un nuovo certificato medico.

5. In caso d'ill'citazione abusiva, la carta di legittimazione viene ritirata e il viaggiatore/la viaggiatrice disabile o la persona accompagnante è considerato/a viaggiatore/viaggiatrice senza un titolo di trasporto valido.

6. Valgono le disposizioni della tariffa 600.4.

82.62.01 08.16 70'000

SBB CFF FFS

Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung
Carte de légitimation pour voyageurs avec un handicap
Carta di legittimazione per viaggiatori disabili

2017-2020
N° 70'012

Passfoto
Photographie
Fotografia

Umschrift
Signature
Firma

Stempel und Unterschrift der Ausgabestelle
Timbre et signature du bureau d'émission
Bollo e firma dell'ufficio d'emissione

Name
Nom
Cognome

Vorname
Prénoms
Nome

Geburtsdatum
Date de naissance
Data di nascita

Adresse
Adresse
Indirizzo

1. Der Inhaber bzw. die Inhaberin dieser Ausweiskarte ist berechtigt, bei Fahrten auf Strecken die an direkten Personenverkehr beteiligten schweizerischen Transportunternehmen eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder beides in der gleichen Wagenklasse mitzunehmen. Der bzw. die Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

2. Die Ausweiskarte ist bei jeder Kontrolle offen vorzuweisen.

3. Die Begleitperson muss in der Lage sein und ist verpflichtet, dem bzw. der Reisenden mit einer Behinderung während der ganzen Reise behilflich zu sein.

4. Für die Erneuerung der Ausweiskarte kann die Ausgabestelle ein neues Arztzeugnis verlangen.

5. Bei Missbrauch wird die Ausweiskarte eingezogen und der bzw. die Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisende/ ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

6. Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 600.4.

Ärztliches Attest für Reisende mit einer Behinderung.

1 Personalien der Person mit einer Behinderung

(bitte mit Schreibmaschine oder in gut lesbarer Blockschrift ausfüllen)

Vorname		Name	
Strasse			
PLZ, Ort		Geburtsdatum	
Telefon P		Telefon G	E-Mail

Unterschrift der Person mit einer Behinderung (bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung oder Betreuungsperson): Mit Ihrer Unterschrift bezeugen Sie, dass die oben aufgeführte Person über **einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt** – Nationalität und Alter sind dabei unerheblich.

Unterschrift ← Wichtig!

2 Für alle Ärzte/Ärztinnen



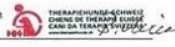
- 2.1 Die Person mit einer Behinderung bzw. ihr gesetzlicher Vertreter ist sowohl Auftraggeber/in als auch Empfänger/in dieses Attestes. Es ist somit ihre alleinige Entscheidung, ob sie das vollständig ausgefüllte Formular verwenden will.
- 2.2 Es müssen **alle beiden Fragen beantwortet** werden; eine offen gelassene Frage käme in diesem Punkt einer Blankounterschrift gleich. Aus Datenschutzgründen sind die erreichten Punkte (Ziffer 4) **nicht zu markieren**.
- 2.3 Dabei wird der Begriff «Behinderung» als eine einschneidende gesundheitliche Beeinträchtigung verstanden, von der nach medizinischem Ermessen auf absehbare Zeit keine erhebliche Verbesserung mehr erwartet werden darf.

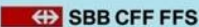


3 Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für Reisende mit einer Behinderung

- a) Für die «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung»: Die obgenannte Person ist derart behindert, dass sie bei Reisen auf eine Begleitperson oder auf einen Führhund angewiesen ist.
 Ja* Nein*
- b) Für Blinde und Sehbehinderte (u.a. für die «Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte» des Verbandes öffentlicher Verkehr, VÖV): Die obgenannte Person **erreicht gemäss den drei Tabellen auf der Rückseite, Ziffer 4, ein Total von mindestens 12 Punkten**. In diesem Fall ist auch Punkt a) mit «Ja» zu beantworten.
 Ja* Nein*

* Der Arzt/die Ärztin muss die Fragen mit «Ja» oder «Nein» beantworten (vgl. Ziff. 2.2).

10.7.3 Ausweiskarte für Nutzhunde (Format A6)

<p>Der in diesem Ausweis genannte Hund gilt als Nutzhund. Er wird gemäss Tarif 600.4, Ziff. 80ff in der 2. oder 1. Klasse unentgeltlich befördert (gilt auch für zuschlagspflichtige Züge oder Wagen).</p> <p>Le chien mentionné sur cette carte de légitimation est un chien d'utilité. Il est transporté gratuitement selon le tarif 600.4, chiffres 80ss en 2^{ème} ou en 1^{ère} classe. Il en va de même pour les trains ou les voitures soumis à une surtaxe.</p> <p>Il cane indicato su questa carta è un cane d'utilità. Secondo le cifre 80ss della tariffa 600.4 esso è trasportato gratuitamente in 2a o in 1a classe. Ciò vale anche per i treni o le carrozze per i quali è dovuto un supplemento.</p>			
		<p>Ausweiskarte für Nutzhunde Carte de légitimation pour chiens d'utilité Carta di legittimazione per cani d'utilità</p>	
			
<p>Halter/Halterin des Nutzhundes Détenteur/détentrice du chien d'utilité Detentore/detentrica del cane d'utilità</p> <p>Name, Vorname Nom, prénom Cognome, nome Max Muster</p> <p>Strasse und Nr. Rue et no Via e no Seestrasse 46</p> <p>PLZ und Wohnort NPA et domicile NPA e domicilio 8617 Mönchaldorf</p>		<p>Ausstellungsdatum Date d'émission Data d'emissione 01. März 2012 (061)</p> <p>Gültig bis * valable jusqu'à * valido fino al * 28. Februar 2014</p> <p>Stempel + Unterschrift Timbre et signature Timbro e firma </p> <p>* maximal 2 Jahre ab Ausstellungsdatum au maximum 2 ans à partir de la date d'émission al massimo 2 anni a partire dall'emissione</p> <p>Die ausstellende Institution ist verantwortlich, dass nur berechnete diesen Ausweis erhalten. Sie bescheinigt gleichzeitig, dass dieser Nutzhund ihr Eigentum ist. Bei Ablauf dieser Patenschaft oder dgl. ist dieser Ausweis unverzüglich an sie zurückzugeben.</p> <p>L'institution émettrice est responsable que seules les personnes ayant droit reçoivent cette légitimation. Elle atteste en même temps que ce chien d'utilité est leur propriété. A la fin de ce patronage, cette légitimation doit être rendue immédiatement.</p> <p>L'istituzione che emette la tessera è responsabile del suo rilascio solo a persone che ne abbiano diritto. Essa attesta nel contempo che il cane menzionato le appartiene. Alla scadenza del patronato, questa legittimazione le va immediatamente restituita.</p>	
<p>Nutzhund/chien d'utilité/cane d'utilità</p> <p>Name/hom/home Nera</p> <p>Rasse + Farbe Race + couleur Razza + colore Labrador Retriever, schwarz</p> <p>Geb. + Geschlecht Né(e) + sexe Nato + sesso 15.05.2006, weiblich</p>			

<p>Der in diesem Ausweis genannte Hund gilt als Nutzhund. Er wird gemäss Tarif 600.4, Ziff. 80ff in der 2. oder 1. Klasse unentgeltlich befördert (gilt auch für zuschlagspflichtige Züge oder Wagen).</p> <p>Le chien mentionné sur cette carte de légitimation es tun chien d'utilité. Il est transporté gratuitement selon le tarif 600.4, chiffres 80ss en 2e ou en 1re classe. Il en va de même pour les trains ou les voitures soumis à une surtaxe.</p> <p>Il can indicato su questa carta è un cane d'utilità. Secondo le cifre 80ss della tariffa 600.4 esso è trasportato gratuitamente in 2a o in 1a classe. Ciò vale anche per i treni o le carrozze per i quali è dovuto un supplemento.</p>			
		<p>Ausweiskarte für Nutzhunde Carte de légitimation pour chiens d'utilité Carta di legittimazione per cani d'utilità</p>	
			
<p>Halter/Halterin des Nutzhundes Détenteur/détentrice du chien d'utilité Detentore/detentrica del cane d'utilità</p> <p>Name, Vorname Nom, prénom Cognome, nome Wenger Hanspeter</p> <p>Strasse und Nr. Rue et no Via e no Thunstrasse 41</p> <p>PLZ und Wohnort NPA et domicile NPA e domicilio 3006 Bern</p>		<p>Ausstellungsdatum Date d'émission Data d'emissione 1.6.2005</p> <p>Gültig bis * valable jusqu'à * valido fino al * 31.12.2006</p> <p>Stempel + Unterschrift Timbre et signature Timbro e firma </p> <p>* maximal 2 Jahre ab Ausstellungsdatum au maximum 2 ans à partir de la date d'émission al massimo 2 anni a partire dall'emissione</p> <p>Die ausstellende Institution ist verantwortlich, dass nur berechnete diesen Ausweis erhalten. Sie bescheinigt gleichzeitig, dass dieser Nutzhund ihr Eigentum ist. Bei Ablauf dieser Patenschaft oder dgl. ist dieser Ausweis unverzüglich an sie zurückzugeben.</p> <p>L'institution émettrice est responsable que seules les personnes ayant droit reçoivent cette légitimation. Elle atteste en même temps que ce chien d'utilité est leur propriété. A la fin de ce patronage, cette légitimation doit être rendue immédiatement.</p> <p>L'istituzione che emette la tessera è responsabile del suo rilascio solo a persone che ne abbiano diritto. Essa attesta nel contempo che il cane menzionato le appartiene. Alla scadenza del patronato, questa legittimazione le va immediatamente restituita.</p>	
<p>Nutzhund/chien d'utilité/cane d'utilità</p> <p>Name/hom/home Waldi</p> <p>Rasse + Farbe Race + couleur Razza + colore Labrador, schwarz</p> <p>Geb. + Geschlecht Né(e) + sexe Nato + sesso 27.5.2002</p>			

11 Militär, Zivilschutz, Polizei

11.1 Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte

11.1.1 Für Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte gelten die Regelungen gemäss V520.

11.2 Polizei im dienstlichen Einsatz

11.2.1 Angebot

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (nachstehend Beamte genannt) von Kantons-, Stadt- oder Gemeindepolizeikorps sowie Angehörige in- und ausländischer Grenzpolizeikorps (inkl. Grenzwachtkorps GWK) werden bei dienstlichen Einsätzen ohne Fahrausweis befördert. Die Reise ohne Fahrausweis ist in 1. und 2. Klasse erlaubt. Die Fahrausweisregelung für Beamte gilt sinngemäss auch für mitgeführte Polizeihunde und Polizeivelos.

11.2.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist die Interventionsfähigkeit (Anhaltungen, vorläufige Festnahmen, Identitätsüberprüfungen) der Beamten. Die Beamten können zu Hilfeleistungen beigezogen werden.

11.2.3 Innerhalb von VB können besondere Regelungen gelten. Diese sind in den jeweiligen VB-Tarifen geregelt.

11.2.4 Berechtigte

Beamte werden bei dienstlichen Fahrten wie folgt auf Strecken des GA-Bereichs gemäss T654 ohne Fahrausweis befördert:

Beamte in Uniform

- Wenn einzelne oder mehrere Beamte geplante oder ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Überwachungen von Personen).

Beamte in Zivilkleidung

- Wenn einzelne bis vier Beamte ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Observationen, Überwachungen von Personen).

Bei allen übrigen Fahrten von einzelnen oder mehreren Beamten (z.B. für Dienstreisen zur Teilnahme an Rapporten, Tagungen, Weiterbildungen sowie für Reisen Wohnort - Dienstort) sind gültige Fahrausweise erforderlich.

12 Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung

12.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis

12.1.1 Allgemeines

12.1.1.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben zusätzlich zum Fahrpreis resp. zur Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.

12.1.1.2 Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf reduzierte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reisetilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.

12.1.1.3 Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren Gebührenforderungen für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis (Obligationenrecht (OR), Artikel 127).

Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

12.2 Kurse mit Selbstkontrolle

12.2.1 Allgemeines

12.2.1.1 Kurse und Transportmittel mit Selbstkontrolle sind speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol .

12.2.1.2 Kurse mit Selbstkontrolle sind unbegleitet und es werden ausschliesslich Fahrausweis-Stichkontrollen durchgeführt. Es erfolgt kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug.

12.2.1.3 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung erfassen die Transportunternehmen die Personalien der Reisenden ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis. Im Wiederholungsfalle werden differenzierte Zuschläge erhoben. Diese gelangen gesamtschweizerisch und unternehmensübergreifend zur Anwendung.

12.2.2 Begriffe

12.2.2.1 In Kursen mit Selbstkontrolle wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.2.2.2 und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.2.2.3.

12.2.2.2 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender Klassenwechsel
- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
- Fehlender Streckenwechsel, bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungshaltestelle - resp. Abgangs- und Bestimmungszone; anderer, direkter und vergleichbarer Weg)

- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Enge via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. auf dem Nachtnetz ZVV mit einem Billett 2. Klasse in der 1. Klasse und ohne Nachtzuschlag; oder die Kundin/der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).

12.2.2.3 Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reise-
strecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 12.2.2.2 vorweisen kann.

12.2.2.4 Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

12.2.2.5 Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer:

- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindestens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
- bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder eines angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindestens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und Lokalnetz-Tarife).

12.2.2.6 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahrausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).

12.2.2.7 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrtenkarten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der reduzierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, bevor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises überschritten ist.

Beispiel:

Eine Mehrfahrtenkarte Nidau - Neuchâtel via Biel/Bienne ist 4 Stunden gültig pro Fahrt.

Entwertung:	12.00 Uhr
Gültig bis:	15.59 Uhr
Kontrolle:	<ul style="list-style-type: none"> • bis 17:59 Uhr: «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 • ab 18:00 Uhr: «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag gemäss Ziffer 12.7

12.2.2.8 In allen Fällen werden die Fahrausweise unabhängig von der «Schnellzugsregelung» gemäss T601 berücksichtigt.

12.2.3 Zuschläge

12.2.3.1 Es werden Zuschläge gemäss Ziffer 12.7.1.1 – 12.7.1.4 erhoben.

12.2.3.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreispauschale. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen die volle Fahrpreispauschale ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises, wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich die volle Fahrpreispauschale, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte.

Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale.

Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.2.3.3 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist die entsprechende Fahrpreispauschale zu bezahlen.

12.2.3.4 Hunde

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.3.5 Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.3.6 Reisende mit einer Behinderung

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B. Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.2.3.7 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

12.2.3.8 Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.1.1 - 12.7.1.4 zu bezahlen.

12.2.3.9 Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgelesen werden (z.B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.2.3.10 Velos

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben. Dies gilt in diesem Fall auch für Spezialvelos gem. Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.3.11 Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.2.4 Fahrpreispauschale

12.2.4.1 Zur Deckung des Fahrpreises wird eine Pauschale erhoben. Diese beträgt:

- CHF 5.- bei Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis respektive mit reduziertem Zuschlag
- CHF 10.- bei Reisenden ohne gültigen Fahrausweis respektive mit vollem Zuschlag

12.2.4.2 Die Fahrpreispauschale gilt als gültiger Fahrausweis im selben Kurs bis zum angegebenen Ziel respektive maximal bis zur Endhaltestelle des Kurses; in integralen Tarifverbänden während 1 Stunde in allen Zonen. Dies gilt auch für ausgestellte Meldeformulare für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

12.3 Kurse mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf

12.3.1 Allgemeines

12.3.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal ohne Fahrausweisverkauf sind speziell gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol gemäss Ziffer 12.2.1.1.

Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es erfolgt jedoch kein Fahrausweisverkauf im Fahrzeug. Einzig Klassen- und Streckenwechsel gemäss Ziffer 12.3.5 sind beim Kontrollpersonal erhältlich.

12.3.1.2 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung erfassen die Transportunternehmen die Personalien der Reisenden ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis.

Im Wiederholungsfalle werden differenzierte Zuschläge erhoben. Diese gelangen gesamtschweizerisch und unternehmensübergreifend zur Anwendung.

12.3.2 Begriffe

- 12.3.2.1 In Kursen gemäss Ziffer 12.3 wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.3.2.2 und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis» gemäss Ziffer 12.3.2.5.
- 12.3.2.2 Als «Reisender mit teilgültigem Fahrausweis» gilt, wer einen auf dem gesamten Reise-
weg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahr-
ausweis vorweisen kann:
- Fehlender oder falscher Zuschlag (z.B. Nachtzuschlag)
 - Fahrausweis für falsche Kundengruppe (z.B. Fahrausweis zum reduzierten Preis ohne Berechtigung)
 - Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern - Zürich Oerlikon via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)
- 12.3.2.3 Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.
- 12.3.2.4 Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfa-
cher Hinsicht ungenügend ist (z.B. auf dem Nachtnetz ZVV mit einem Billett 2. Klasse in
der 1. Klasse und ohne Nachtzuschlag; oder die Kundin/der Kunde weist einen Fahr-
ausweis 2. Klasse zum reduzierten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung (Halbtax) vor
und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).
- 12.3.2.5 Als «Reisender ohne gültigen Fahrausweis» gilt, wer keinen über die gesamte Reise-
strecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis vorweisen kann.
- 12.3.2.6 Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.
- 12.3.2.7 Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag bezahlt, wer:
- einen nationalen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse vorweisen kann, welcher mindes-
tens zwischen zwei Haltestellen der befahrenen Strecke gültig ist.
 - bei der Kontrolle einen Fahrausweis 1. oder 2. Klasse des entsprechenden oder ei-
nes angrenzenden Tarif- oder Verkehrsverbunds vorweisen kann, welcher mindes-
tens für eine Teilstrecke gültig ist (inkl. Berücksichtigung allfälliger Kurzstrecken- und
Lokalnetz-Tarife).
- 12.3.2.8 Fahrausweise, welche mindestens einen Kalendertag gültig sind (z.B. nationale Fahr-
ausweise, Tageskarten und Verbundabonnemente), müssen zum Zeitpunkt der Kon-
trolle zeitlich gültig sein (gemäss T601).
- 12.3.2.9 Bei Fahrausweisen, welche weniger als einen Kalendertag gültig sind (z.B. Mehrfahrten-
karten mit einer Gültigkeit von 4 Stunden oder Verbundfahrausweise), ist nur der redu-
zierte Zuschlag zu bezahlen, sofern die Kontrolle spätestens zum Zeitpunkt erfolgt, be-
vor die Gültigkeitsdauer um die Hälfte der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises über-
schritten ist. Beispiel siehe Ziffer 12.2.2.7.

12.3.3 Klassen- und Streckenwechsel

- 12.3.3.1 Reisende mit fehlendem Klassen- oder Streckenwechsel können diesen auch beim Kontrollpersonal erwerben. Wird im Fahrzeug ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2.Klasse, mindestens jedoch CHF 10.-.
- 12.3.3.2 Wird im Fahrzeug ein Streckenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen der ursprünglichen und der neu befahrenen Strecke. Es werden kein Mindestfahrpreis und kein Servicezuschlag erhoben. Ist die neu befahrene Strecke günstiger besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Differenz.
- 12.3.3.3 Wird der Klassen- oder Streckenwechsel nicht im Fahrzeug bezahlt, kann das TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben. Es werden keine weiteren Zuschläge gemäss Ziffern 12.7 oder Ziffer 12.7.2 erhoben.

12.3.4 Zuschläge / Fahrpreis

- 12.3.4.1 Es werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 erhoben (Ausnahme siehe Ziffer 12.3.2.4 und 12.3.2.7). Zusätzlich zum Zuschlag wird der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

12.3.4.2 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den zutreffenden Zuschlag sowie den Fahrpreis. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte. Allein reisende Kinder bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und den reduzierten Fahrpreis. Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.3.4.3 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

12.3.4.4 Hunde

Besitzt der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.3.4.5 Reisende mit einer Behinderung

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B. Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Zuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.3.4.6 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

12.3.4.7 Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.

12.3.4.8 Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 und keine weiteren Zuschläge erhoben. Die dazu notwendigen Abklärungen erfolgen durch das zuständige Inkassocenter, weshalb dem Kontrollpersonal die Personalien anzugeben sind. War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt. Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.3.4.9 Velos

Besitzt der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialvelos gemäss Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitzt der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der zutreffende Zuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.3.5 «Perronbillett» / «angemeldete Weiterreise»

12.3.5.1 Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben die Möglichkeit, vor Abfahrt beim Kontrollpersonal einen Fahrausweis zum regulären Fahrpreis zu kaufen. Es wird der Servicezuschlag gem. Ziffer 12.7.2 erhoben.

12.3.5.2 Dies gilt auch, wenn sich die/der Reisende spontan im Fahrzeug zu einer Weiterreise, über die Gültigkeit seines Fahrausweises hinaus, entscheidet.

12.4 Kurse mit Kontrollpersonal, mit Verkauf

12.4.1 Allgemeines / Begriff

- 12.4.1.1 Kurse und Transportmittel mit Kontrollpersonal mit Fahrausweisverkauf sind in der Regel nicht speziell gekennzeichnet.
- 12.4.1.2 Solche Kurse sind begleitet und es werden regelmässige Fahrausweiskontrollen durchgeführt. Es ist zudem ein gewisses Fahrausweissortiment beim Kontrollpersonal erhältlich.

12.4.2 Klassenwechsel

- 12.4.2.1 Wird im Zug oder Schiff ein Klassenwechsel gelöst, beträgt der Preis die Differenz zwischen 1. und 2. Klasse, mindestens jedoch CHF 5.-.

12.4.3 Zuschläge / Fahrpreis

- 12.4.3.1 Für den Fahrausweisverkauf im Fahrzeug wird der Servicezuschlag gemäss Ziffer 12.7.2 erhoben.

- 12.4.3.2 Den Servicezuschlag hat nicht zu bezahlen:

- wer Streckenwechselbillette im Fahrzeug löst.
- wer die 1. Klasse mit einem Fahrausweis 2. Klasse benutzen will und sich spätestens bei der unmittelbar nachfolgenden Kontrolle unaufgefordert zur Zahlung des Preisunterschiedes meldet.

12.4.3.3 Reisende mit Kindern

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis:

Erwachsene ohne gültigen Fahrausweis bezahlen je den Fahrpreis und den Servicezuschlag. Mitreisende Kinder mit gültiger Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreise. Mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte bezahlen den regulären, reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Erwachsene mit gültigem Fahrausweis:

Sind die Erwachsenen im Besitz eines gültigen Fahrausweises wird für mitreisende Kinder ohne gültige Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich den reduzierten Fahrpreis ohne Zuschlag, sofern die Reise gemeinsam mit mindestens einem Elternteil oder einer Begleitperson ausgeführt wird. Die erwachsene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Reise gemeinsam ausgeführt wird.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte. Allein reisende Kinder bezahlen je den reduzierten Fahrpreis. Bei vergessener Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte gilt das Vorgehen gemäss Ziffer 12.5.

12.4.3.4 Gruppen

Bei Unregelmässigkeiten mit Gruppenbilletten wird der Servicezuschlag nur einmal erhoben (z.B. mehr Reisende als auf dem Gruppenbillett aufgeführt sind). Für die Teilnehmer ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis ist der reguläre Fahrpreis zu bezahlen.

12.4.3.5 Hunde

Besitz der Fahrgast für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitz der Fahrgast weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Weitere mitgeführte Hunde werden nicht in Rechnung gestellt.

12.4.3.6 Reisende mit einer Behinderung

Unbeholfene und verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B.: Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Servicezuschlag nicht zu bezahlen, sondern lediglich den entsprechenden Fahrpreis.

12.4.3.7 E-Tickets / SwissPass

Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein (siehe Ziffer 3.1.4).

Kauft die Kundin/der Kunde ihr/sein E-Ticket nach Abfahrt des Kurses und ist dieses für ihre/seine Reise gültig, hat sie/er lediglich den Servicezuschlag gemäss Ziffer 12.7.2 zu bezahlen.

12.4.3.8 Kann das vor Abfahrt korrekt gelöste E-Ticket bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden (z. B. E-Ticket vergessen, Akku des Mobiltelefons leer, Ticket nicht lesbar), wird einzig folgende Bearbeitungsgebühr und keine weiteren Zuschläge erhoben:

- Werden durch das Kontrollpersonal die Personalien aufgenommen und erfolgen die dazu notwendigen Abklärungen durch das zuständige Inkassocenter, wird die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 in Rechnung gestellt;
- Wird ein neuer Fahrausweis verkauft, kann dieser nach Abzug der Gebühr gemäss T600.9 nachträglich erstattet werden. Bedingung: Der zusätzlich gelöste Fahrausweis wurde durch das Kontrollpersonal mittels separaten Beleges bestätigt und die einwandfreie Gültigkeit des E-Ticket kann über das elektronische Dossier zweifelsfrei geprüft werden (Datum, Klasse, Strecke, keine Kontrolldatensätze im Dossier etc.).

12.4.3.9 War das E-Ticket zum Zeitpunkt der Fahrt nicht gültig (Datum, Strecke, Klasse etc.), werden die Zuschläge gemäss Ziffer 12.7 in Rechnung gestellt bzw. es wird keine Erstattung gewährt.

Dies gilt sinngemäss auch für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren SwissPass oder nachträglich bezahlte Leistungen.

12.4.3.10 Velos

Besitz der Fahrgast für das Velo keinen gültigen Fahrausweis, ist der Servicezuschlag und der Fahrpreis einmal zu erheben. Dies gilt auch für Spezialvelos gem. Ziffer 7. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

Besitz der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Velo einen gültigen Fahrausweis, werden der Servicezuschlag und der Fahrpreis zweimal erhoben. Dies unabhängig davon, ob es sich in diesem Fall beim Velo um ein Spezialvelo oder ein gewöhnliches Velo handelt. Weitere mitgeführte Velos werden nicht in Rechnung gestellt.

12.5 Persönliches Abonnement vergessen / SwissPass vergessen

12.5.1 Grundsatz

12.5.1.1 Für Reisende, welche ihr persönliches Abonnement oder ihren persönlichen SwissPass vergessen haben, kann von Verkaufsstellen mittels elektronischen Verkaufsgeräten oder vom Kontrollpersonal, das über ein Druck- und Inkassosystem verfügt, ein Beleg abgegeben werden, sofern:

- die Identität der/des Reisenden aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises einwandfrei überprüft werden kann, sowie
- ein gültiges Abonnement in der zentralen Datenbank enthalten und dieses am Reisetag nicht hinterlegt ist (GA).

Bei Junior-Karten genügt die Identitätsabklärung eines Elternteils, bei Kinder-Mitfahrkarten die Identitätsabklärung der Begleitperson.

Auf das Vorweisen eines persönlichen gültigen amtlichen Ausweises kann verzichtet werden, sofern die Kundin/der Kunde im Verkaufssystem an Hand des abgefragten Fotos eindeutig identifiziert werden kann.

12.5.1.2 Dieser Beleg berechtigt im Sinne eines Ersatzausweises zur Fahrt auf dem jeweiligen Geltungsbereich bzw. der jeweiligen Leistung während der aufgedruckten Geltungsdauer. Er ist persönlich und ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig. Der Beleg ist sofort durch die Kundin/ den Kunden bei der Ausgabe zu unterschreiben.

12.5.1.3 Diese Regelung gilt nur für in einer zentralen Datenbank registrierten Fahr- und Ermässigungsausweise sowie SwissPass. Für Verkaufsstellen ohne entsprechendes Verkaufsgerät gilt das Vorgehen gemäss T600.9.

12.5.1.4 Ist eine eindeutige Abklärung nicht möglich (kein Ausweis, Störung Verkaufsgerät, nahende Abfahrtszeit etc.), hat die/der Reisende einen für die Beförderungsstrecke gültigen Fahrausweis gegen Bezahlung zu lösen. Dieser ist gemäss T600.9 zu bestätigen. Gegen Vorlage des gültigen Abonnements kann nachträglich eine Erstattung gemäss T600.9 erfolgen.

12.5.2 Fahr- und Ermässigungsausweise, die nicht auf SwissPass ausgegeben sind:

12.5.2.1 Folgende Fahr- und Ermässigungsausweise sind betroffen:

Bezeichnung	Artikel Ersatzbeleg	Geltungsdauer
Generalabonnemente	7678	1 Tag
Halbtaxabonnemente	7677	10 Tage
Streckenabonnemente	10616	1 Tag
Junior-Karte	10617	10 Tage
Kinder-Mitfahrkarte	12669	10 Tage
GA Klassenwechsel 1-11 Monate	10619	1 Tag
Streckenabonnement Klassenwechsel 1-11 Monate	10620	1 Tag
Schnupper-Halbtax	10626	10 Tage
Velo-Pass	10621	1 Tag

12.5.3 SwissPass vergessen

12.5.3.1 Die Geltungsdauer des Beleges beträgt maximal zwei Tage. Sie erlischt, sobald der SwissPass (physisch oder auf Mobil) bei einer Fahrausweiskontrolle vorgewiesen und kontrolliert wurde.

12.5.3.2 Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.5.1.1 sinngemäss.

12.5.4 Verbände

12.5.4.1 Die Abgabe von Belegen innerhalb von Tarifverbänden ist in den jeweiligen VB-Tarifen geregelt.

12.5.5 Swiss Travel Pass-Sortiment und Marschbefehle

12.5.5.1 Für vergessene Swiss Travel Pass, Swiss Half Fare Card und Marschbefehle gilt das Vorgehen gemäss T600.9.

12.5.6 Bearbeitungsgebühr

12.5.6.1 Für dieses Vorgehen ist die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.7.4 zu erheben.

12.5.6.2 Werden für einen Vergessensfall mehrere Belege benötigt, wird die Gebühr nur einmal fällig.

Beispiel: Halbtax und Monatskarte vergessen:

- Belege Halbtax mit Gebühr
- Belege Monatskarte ohne Gebühr

12.5.7 Vorweisfrist für vergessene, persönliche Abonnemente

12.5.7.1 Erhalten Reisende vom Kontrollpersonal aufgrund eines vergessenen oder abgelaufenen, persönlichen Abonnements ein Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis», ist das Abonnement und das Formular innerhalb von 10 Tagen am Schalter vorzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Reisenden mit einer Rechnung vom zuständigen Inkassocenter zur Erledigung der Unregelmässigkeit aufgefordert. Bei einigen Transportunternehmen besteht die Möglichkeit, den Fall über das Kundenportal «www.ticket-control.ch» durch die Kundin / den Kunden selbst zu erledigen.

12.6 Missbrauch, Fälschung

12.6.1 Allgemeines

12.6.1.1 Nebst dem Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 oder dem Fahrpreis für eine einfache Fahrt und dem Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.1 bzw. der Fahrpreispauschale hat die/der Reisende bei Missbrauch oder Fälschung zusätzlich den Zuschlag gemäss Ziffer 12.7.3 zu bezahlen.

12.6.1.2 Liegt Missbrauch und/oder Fälschung eines persönlichen Abonnements vor, kann während der Geltungsdauer des Abonnements keine Erstattung vorgenommen werden. Beim abonnierten GA ist eine unterjährige Kündigung ausgeschlossen. Bei Abonnements auf SwissPass mit jährlichem Verlängerungsmodus wird für die Restgeltungsdauer eine Erstattung gemäss T600.9 gewährt (Rückgabe).

12.6.1.3 Nachstehende Definitionen von «Missbrauch» und «Fälschung» gelten sinngemäss auch für Abonnemente auf SwissPass sowie SwissPass Mobile. Im Weiteren auch für das automatische Ticketing gemäss Ziffer 3.5 sowie alle anderen elektronischen Tickets. Leistungen auf SwissPass können gesperrt werden.

12.6.2 Missbrauch

12.6.2.1 Die Handlung eines Reisenden in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die TU am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch. Ein Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn ein/e Reisende/r

- einen Fahr- oder Ermässigungsausweis nutzt, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist
- ein Abonnement oder einen Ermässigungsausweis benützt, dessen Erkennungsnummer nicht mit der Nummer der dazugehörenden Grundkarte übereinstimmt
- auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis mehr Entwertungen vornimmt, als Entwertungsfelder vorhanden sind. Ausnahme: Bei Entwertungskarten mit 6 Entwertungsfeldern (z.B. Mehrfahrtenkarten, Multi-Tageskarten, Ergänzungskarten für Klassenwechsel etc.) liegt ab der 8. Entwertung Missbrauch vor
- sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen versucht oder falsche bzw. nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht
- einen Fahrausweis zu mehr Fahrten nutzt, als dieser berechtigt
- einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstattet oder teilweise erstattet, welcher bereits benutzt wurde.
- einen elektronischen Fahrausweis einer anderen Person nutzt, der per Screen-Shot, Screen-Video oder Screen-Sharing und dergleichen vervielfältigt wurde

- nach der Fahrausweiskontrolle einen Check-out beim automatischen Ticketing gem. Ziff. 3.5 vornimmt, obwohl die Reise noch nicht beendet ist
 - beim automatischen Ticketing gem. Ziff. 3.5 manuell ein Abonnement deklariert, welches der/die Reisende/r nicht besitzt, um sich daraus eine Leistung oder Teilleistung in der Preisberechnung zu erschleichen.
 -
- 12.6.2.2 Mithilfe zum Missbrauch liegt beispielsweise vor, wenn ein/e Reisende/r seinen bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweis an eine andere Person weitergibt. Oder der Leistungsberechtigte seine Leistung bzw. einen Datenträger, auf dem Leistungen referenziert sind, oder dessen Zugangsdaten (z.B. SwissPass Mobile) an Dritte weitergibt, damit diese Leistung missbräuchlich verwendet wird. Auch das Vervielfältigen und Weiterleiten eines elektronischen Fahrausweises als Screen-Shot, Screen-Video, Screen-Sharing und dergleichen zur missbräuchlichen Benutzung gilt als Mithilfe zum Missbrauch. Die Gebühr gemäss Ziffer 12.7.3.1 wird von allen beteiligten Personen erhoben.
- 12.6.2.3 Missbräuchlich verwendete Fahr- und Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.
- 12.6.2.4 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet. Wird auf einen Strafantrag verzichtet, ist die Dauer des Einzugs der missbräuchlich verwendeten Fahr- und Ermässigungsausweise auf die Zeit für die benötigten Abklärungen zu beschränken.
- 12.6.2.5 Bei eingezogenen abonnierten Fahr- und Ermässigungsausweisen bleiben die Beträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.
- 12.6.2.6 In folgenden Fällen kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle sowie von der Nutzung von Trägermedien, des automatischen Tickets gem. Ziff. 3.5 und allen anderen E-Ticket-Produkten ausgeschlossen werden:
- bei Verletzung der geltenden Tarif- oder Vertragsbestimmungen
 - bei ausstehenden Zahlungen
 - bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch gemäss Ziffer 12.6.2.1
 - bei Mithilfe zum Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch gemäss Ziffer 12.6.2.2
- 12.6.2.7 Bei Missbrauch einer «Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung», wird die Ausweiskarte zurückgezogen und die/der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson als Reisender ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Nebst dem Fahrpreis für die in Frage kommende Strecke ist der vorgesehene Zuschlag gemäss Ziffer 12.7 zu bezahlen.

12.6.3 Fälschung

- 12.6.3.1 Fälschung liegt vor, wenn ein physischer oder digitaler Fahr- oder Ermässigungsausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.

12.6.3.2 Gefälschte Fahr- oder Ermässigungsausweise werden als Beweismittel eingezogen. Bei begründetem Verdacht auf Fälschung kann der Fahr- und Ermässigungsausweis ebenfalls eingezogen werden. Sie dürfen zudem fotografiert werden.

12.6.3.3 In der Regel wird durch das direkt betroffene TU ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten eingeleitet.

12.7 Zuschläge und Gebühren

12.7.1 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis

12.7.1.1 Folgende Zuschläge werden erhoben:

für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag

- 1. Fall CHF 70. -
- 2. Fall CHF 110. -
- Ab 3. Fall CHF 140. -

12.7.1.2 Für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag

- 1. Fall CHF 90. -
- 2. Fall CHF 130. -
- Ab 3. Fall CHF 160. -

12.7.1.3 Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.4 erhoben.

12.7.1.4 Bei Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen wird zusätzlich zum Zuschlag der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

12.7.1.5 Reisende, die bei der Kontrolle keine Fahrtberechtigung gemäss T600, Ziffer 3.5 vorweisen können, zahlen in Kursen mit Selbstkontrolle zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.4. In Kursen mit Kontrollpersonal und Verkauf von Serviceleistungen zahlen sie zusätzlich zum Zuschlag den regulären Fahrpreis für die befahrene Strecke.

12.7.1.6 Die Art und Höhe des Zuschlages richtet sich immer nach dem zu beurteilenden Fall. Beispiel: 1. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 90.-, 2. Fall ist «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis» = CHF 110.-, 3. Fall ist «Reisende ohne gültigen Fahrausweis» = CHF 160.-.

12.7.1.7 Der zutreffende Zuschlag wird pro Fall einmal erhoben und nicht kumuliert (Beispiel: Reisender ohne gültiges Billett und ohne Nachtzuschlag = 1 Fall). Davon ausgenommen sind Hunde und Velos gemäss Ziffern 12.2.3.4 und 12.2.3.10.

12.7.2 Servicezuschlag

12.7.2.1 Der Servicezuschlag beträgt CHF 10.-.

12.7.3 Missbrauch, Fälschung

12.7.3.1 Folgende Zuschläge werden erhoben:

- bei Missbrauch CHF 100. -
- bei Fälschung CHF 200. -

Zusätzlich zum Zuschlag wird eine Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 12.2.4 oder der reguläre Fahrpreis für die befahrene Strecke erhoben.

12.7.3.2 Bei Fahrausweisen des Offer Switzerland - Swiss Travel System beträgt der Zuschlag bei Missbrauch/Fälschung CHF 150.-.

12.7.3.3 Verweigert die/der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist er aus dem Fahrzeug zu weisen. Die Transportpolizei/Polizei ist nur beizuziehen, wenn die/der Reisende sich weigert das Fahrzeug zu verlassen.

12.7.4 Bearbeitungsgebühr

12.7.4.1 Wird der Fahrpreis und/oder der Zuschlag im Fahrzeug nicht bar bezahlt, kann das TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die spätere Rechnungsstellung erheben.

12.7.4.2 Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.

12.7.5 Mahngebühr

12.7.5.1 Bei Nichtbezahlen der Rechnung kann das TU für zugestellte Mahnschreiben eine Gebühr erheben.

12.7.6 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass

12.7.6.1 Die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente oder Ermässigungskarten resp. SwissPass für die Erledigung vor Abfahrt sowie für das nachträgliche Vorweisen innerhalb von 10 Tagen beträgt CHF 5.-.

12.7.6.2 Wird das Abonnement oder die Ermässigungskarte resp. SwissPass nicht innerhalb von 10 Tagen mit dem entsprechenden Formular «Reise ohne gültigen Fahrausweis» (z.B. Form. 7000) an einer Verkaufsstelle vorgewiesen, beträgt die Gebühr für nachträgliche Abklärungen im Inkassocenter CHF 30.-.

12.7.7 Übrige Gebühren

12.7.7.1 Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

12.7.8 Rückwirkend erworbene Abonnemente

12.7.8.1 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 10 Tage abgelaufenen persönlichen Jahresabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Jahresabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).

12.7.8.2 Bei Generalabonnements auf SwissPass gilt diese Regelung für eine Erneuerung mittels Jahresrechnung wie auch Monatsrechnungen.

- 12.7.8.3 Diese Regelung gilt auch für Junior- und Kinder-Mitfahrkarte, sie gilt jedoch nicht für Inhaber von seven25-Abonnementen.
- 12.7.8.4 Die Inhaberinnen und Inhaber eines bei der Fahrausweiskontrolle nicht länger als 5 Tage abgelaufenen persönlichen Monatsabonnements haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Kontrolltag ein persönliches **Jahresabonnement** mit gleichem oder höherem Geltungsbereich zu kaufen, welches unmittelbar an die Geltungsdauer des abgelaufenen Monatsabonnements anzuschliessen hat (nahtlose Rückdatierung).
- 12.7.8.5 Bei nachträglich erworbenen Wochen- und Monatsabonnements wird in keinem Falle eine Erstattung von Fahrpreisen und Zuschlägen gewährt und die neu gekauften Abonnemente werden nicht rückdatiert.
- 12.7.8.6 In diesen Fällen bezahlt der/die Reisende anstelle des Zuschlages für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis lediglich die Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente gemäss Ziffer 12.7.6.1.
- 12.7.8.7 Wird kein neues Abonnement gewünscht, wird im Falle von bereits bezahlten Zuschlägen keine Erstattung gewährt. Wurde ein Erfassungsformular für Reisende ohne gültigen oder teilgültigen Fahrausweis ausgestellt, ist die Fahrt zu begleichen.
- 12.7.8.8 Diese Regelungen gelten nur, wenn der/die Reisende im Besitz eines entsprechenden abgelaufenen Abonnements war. Wenn das Abonnement länger als die 5 bzw. 10 Tage abgelaufen oder kein Abonnement vorhanden war ist der entsprechende Zuschlag geschuldet.

13 Übersicht über die Erstattungsmöglichkeiten von Einzel- fahrausweisen, E-Tickets, Abonnements auf SwissPass und Gruppenbillette

13.1 Erstattungen sind bis ein Jahr nach Ende der Gültigkeit möglich.

13.2 Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

13.3 Übersicht:

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
E-Tickets		
Fehlbedienung im selbstbedienten Vertrieb (z.B. falscher Name) nur bei Vorweisen eines neuen Billets	Selbstbehalt CHF 0.--	
Vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.--	CHF 10.--
Nach Beginn Gültigkeit	-	CHF 10.— mit Bestätigung der Nichtbenutzung gemäss T600.9
Abonnemente, Junior-		
Vor Beginn Gültigkeit Rückgabe aufgrund Nichtbenutzung	Selbstbehalt CHF 0.— (ausgenommen Ausflugs- Abo)	Selbstbehalt CHF 10.-- (gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9)
Nach Beginn Gültigkeit Nicht erstattet werden Halbtax, Junior-Karte und Kinder-Mitfahrkarte	Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Bei Rückgabe ist eine selbstbediente automatische Erstattung möglich. (ausgenommen Ausflugs- Abo) Selbstbehalt CHF 0.-	Gemäss Tarifbestimmungen des Abonnements im T600.9 Selbstbehalt CHF 10.-. Gilt auch in folgenden Fällen mit pro rata Erstattung: <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall (auch bei Todesfall Vertragspartner beim GA)

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
	Nachweispflichtige Erstattungen (Todesfall, bestätigte Reiseunfähigkeit) sind nur bedient möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit (ausgenommen Ausflugs-Abo) <p>Kein Selbstbehalt wird erhoben bei einem Upsell/ Umtausch</p>
Einzelfahrausweise		
Vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.— (ausgenommen Sparbillette)	Selbstbehalt CHF 10.-
Nach Beginn Gültigkeit	-	<p>Selbstbehalt CHF 10.- gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit • Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nicht genutzt (Nachweis erforderlich oder nicht entwertete undatierte Artikel) Gilt auch beim Umtausch • Sparsortimentspezifische Ausnahmen, gemäss T600.9, Ziffer 8 <p>Selbstbehalt CHF 0.- gilt in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Upsell 2 auf 1. Klasse • Kauf eines Abo • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse
Gruppenbillette		

Erstattung Zeitpunkt	selbstbedient und automa- tisch (Webshop/ Mobile App)	bedient und manuell
vor Beginn Gültigkeit	Selbstbehalt CHF 0.--	Selbstbehalt CHF 10.- Die Änderung der Anzahl Reisenden vor Abreise ist kostenlos.
nach Beginn Gültigkeit	-	Selbstbehalt CHF 10.- gilt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall • Ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit • Nur Teilstrecke benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Nur Hinreise benutzt (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Änderung der Anzahl Reisende Selbstbehalt CHF 0.- gilt in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Upsell/Umtausch • Betriebliche Störung (nur streckenbezogene Fahrausweise) • Platzmangel 1. Klasse

13.4 Bei Änderung oder Fehleingabe ist bei E-Tickets vor Reiseantritt immer eine Vollerstattung mit anschliessendem Neukauf vorzunehmen (keine Teilerstattung).

13.5 Ein Upsell/Umtausch bei Abonnements liegt vor bei:

- Kauf eines Abos mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahresabo --> Jahresabo, Monatsabo --> Monatsabo/Jahresabo).
- Kauf eines GA
- Kauf eines Streckenabo/Modul-Abo Jahr (auch Kunde mit GA)
- Kauf anderer Strecken oder Zonen (kürzer oder länger, weniger oder mehr)
- einem neuen Fahrbedürfnis.
- Sind die vorab genannten Punkte erfüllt, ist auch ein 1. Klass-Kunde, welcher neu ein 2. Klass-Abo kauft neu ein Umtausch
- Ein Vertragspartner-Wechsel beim GA

13.6 Ein Downsell liegt vor bei:

- Kauf eines Abos mit kürzerer Geltungsdauer

- Umtausch eines Abos in ein Halbtax.

13.7 Ein Umtausch ist nicht möglich, wenn das Abo wegen Tarifmassnahmen oder Umgehung der Altersgrenze vorzeitig verlängert wird (Geltungsdauer, Zonen/Strecke und Klasse unverändert).

14 Regelungen bei Verspätungen und Ausfällen

14.1 Allgemeines

- 14.1.1 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen in Kapitel 0.1 sinngemäss.
- 14.1.2 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz und die Verordnung über die Personenbeförderung mit Fokus auf Rechte und Pflichten bei Verspätung.
- 14.1.3 Kinder und Hunde gelten als eine Person

14.2 Grundsätze

- 14.2.1 Reisende die einen gültigen Fahrausweis besitzen und aufgrund einer Verspätung den Zweck ihrer Reise nicht mehr erfüllen können, haben die Wahl
 - auf die Reise zu verzichten, wenn sie die Reise noch nicht angetreten haben. (Fall A)
 - auf die Weiterreise zu verzichten, wenn sie die Reise bereits begonnen haben. (Fall B)
 - oder unverzüglich zur Ausgangsstation ihrer Reise zurückzukehren. (Fall C)
 - die Reise zum Zielort fortzusetzen. (Fall D)
- 14.2.2 Die Reisenden benötigen in keinem der oben genannten Fälle einen zusätzlichen Fahrausweis.
- 14.2.3 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihre Reise trotz Verspätung oder Ausfall eines Zuges zum Zielort fortsetzen möchten, können dies mit der nächsten geeigneten Verbindung oder über einen Hilfsweg ohne Nachzahlung eines höheren Fahrpreises tun. Ein Hilfsweg liegt vor, wenn die Reisenden über andere öffentliche Linien befördert werden als auf den Fahrausweisen aufgedruckt. Können über den vorgesehenen Hilfsweg keine durchgehenden Fahrausweise verkauft werden, dürfen diese weiterhin über den unterbrochenen Weg ausgegeben werden. Die entsprechenden Fahrausweise werden ohne Nachzahlung über den Hilfsweg anerkannt.
- 14.2.4 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsunterbrüchen werden die Fahrausweise bis auf Widerruf über die unterbrochene Strecke ausgegeben und als gültige Fahrausweise auf dem Hilfsweg anerkannt. Dieser wird vom Betriebsdienst desjenigen Transportunternehmens bestimmt, bei welchem der Verkehrsunterbruch eintritt (SBB: Traffic Control Center TCC).
- 14.2.5 Diese Regelung gilt so lange, bis die zuständigen Stellen der betroffenen Transportunternehmen (SBB: TCC) eine anderslautende Vereinbarung treffen und z.B. die Ausgabe der Fahrausweise über den Hilfsweg anordnen.
- 14.2.6 Bei Verkehrsunterbrüchen, die im Voraus in den Fahrplänen publiziert sind, können die betroffenen Transportunternehmen von Beginn an die Ausgabe der Fahrausweise über einen Hilfsweg anordnen. In diesem Fall sind Billette, die auf die unterbrochene Strecke lauten, nur nach Lösen des Streckenwechsels gültig.
- 14.2.7 Die Rückbeförderung mit freier Fahrt und die Erstattung des bezahlten Fahrpreises für die schweizerischen Strecken werden auch gewährt, wenn die Reise wegen Anschlussbruchs oder eines Ereignisses (z. B. Streik) im Ausland nicht fortgesetzt werden kann. In diesem Fall muss sich der Reisende an den Ticketverkäufer wenden (Internationales Fahrgastrecht, siehe Ziffer 14.5).

- 14.2.8 Reisende mit gültigem Fahrausweis, die ihren Zielort mit 60 Minuten Verspätung oder mehr erreichen, haben Anrecht auf eine Fahrpreischädigung (Fall D).

14.3 Übernachtung

- 14.3.1 Ist das Reiseziel mit dem letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss nicht mehr erreichbar, werden den Reisenden die Kosten für einmaliges Übernachten in einem Hotel der Mittelklasse (Zimmer und Frühstück) vergütet. Hat der/die Reisende keine Möglichkeit auf eine angemessene Unterkunft, wird das betroffene Transportunternehmen pro Fall entscheiden, wie mit den Kosten umzugehen ist.
- 14.3.2 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, Taxispesen zu vergüten. Ist jedoch anstelle des Übernachtens die Weiterfahrt mit Taxi vorteilhafter und bleiben die Taxispesen im Rahmen der Kosten für Übernachten und Frühstück, so werden sie rückerstattet.
- 14.3.3 Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, die Kosten für Übernachtung und Frühstück zu vergüten, wenn die Verspätung auf Umständen beruht, die die Transportunternehmen nicht vermeiden oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten (höhere Gewalt).

14.4 Gepäck / Velo

- 14.4.1 Die Kosten für den Veloselbstverlad werden in allen Fällen (A-D) rückvergütet.
- 14.4.2 Die Kosten für die Gepäck-/Veloaufgabe werden nicht rückvergütet.

14.5 Internationale Billette und ausländische Strecken

- 14.5.1 Auf schweizerischen Strecken gelten für Reisende mit internationalen Billetten die «Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/(PRR))» und die «Besonderen Beförderungsbedingungen der SBB (BBB-SBB)».
- 14.5.2 Die internationalen Tarife regeln das Vorgehen, wenn auch ausländische Strecken betroffen sind.
- 14.5.3 Bei Verkehrsunterbrüchen auf ausländischen Strecken informiert das TCC gleichzeitig mit der Meldung über den Verkehrsunterbruch, ob weiterhin Fahrausweise über die unterbrochene Strecke ausgegeben werden dürfen, respektive über welchen Hilfsweg gegebenenfalls die Fahrausweise auszustellen sind. Es gelten die Bestimmungen gemäss T710.
- 14.5.4 Interrail /Eurail hat ein eigenes Entschädigungsprogramm:
<https://www.interrail.eu/de/support/already-bought-pass/can-i-get-compensation-for-train-delays>.

14.6 Entschädigung bei Verspätungen und Ausfällen

14.6.1 Allgemeines

- 14.6.1.1 Erstattungen der drei unter Ziffer 14.2.1 genannten Fälle (A, B, C) werden gemäss T600.9 vorgenommen. Grundsätzlich haben die Reisenden Anrecht darauf einen Antrag auf Fahrpreischädigung zu stellen, wenn sie ihren Zielort mit mindestens 60 Minuten Verspätung erreichen gegenüber der geplanten Verbindung gemäss Fahrplan mit regulären Umsteigezeiten (Fall D).

- 14.6.1.2 Reisende sind verpflichtet, sich bei Verspätungen über alternative Verbindungen mit geringerer Verspätung zu informieren und diese zu nutzen.
- 14.6.1.3 Der Antrag auf Fahrpreisschädigung bei Verspätungen muss innerhalb von 30 Tagen nach der betroffenen Reise eingereicht werden. Der Antrag kann online <http://www.swisspass.ch/fahrgastrechte> oder an jeder bedienten Verkaufsstelle eingereicht werden.
- 14.6.1.4 Der Antrag wird von der SBB AG im Auftrag des öV Schweiz geprüft und bei Anspruch erfolgt die Zahlung in der Regel innerhalb 30 Tagen per Überweisung.
- 14.6.1.5 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Anspruchs auf Fahrpreisschädigung können bei Bedarf weitere Angaben zur Klärung der Betroffenheit von der Verspätung verlangt werden.
- 14.6.1.6 Personenbezogenen Daten werden durch die SBB AG im Auftrag des öV Schweiz ausschliesslich im Zusammenhang mit den Entschädigungsansprüchen zu den folgenden Zwecken bearbeitet und für 13 Monate gespeichert:
- Bearbeitung, Prüfung und Auskunftserteilung von Entschädigungsansprüchen sowie
 - Identifikation und Abwehr von missbräuchlich erhobenen Ansprüchen.
- Personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte ausserhalb des öV Schweiz weitergegeben und nicht für Marketingzwecke genutzt.
- Buchungsrelevante Daten werden für 10 Jahre gemäss Rechnungslegungsrecht gespeichert.
- 14.6.1.7 Es wird maximal einer der 4 Fälle A, B, C oder D rückvergütet, es ist keine Kumulation möglich.
- 14.6.1.8 Inhaberinnen und Inhaber eines GA, Strecken-, Verbund-, Modulabonnement etc. haben nur Anrecht auf eine Vergütung im Fall D. Für die Fälle A, B, C besteht kein Anrecht auf eine Vergütung.
- 14.6.1.9 Übersicht

Strecke	Rückvergütung
Fall A: Verzicht auf die Reise	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9
Fall B: Verzicht auf Weiterreise an Unterwegsbahnhof	Anteilige Erstattung des Fahrpreises, siehe T600.9
Fall C: Unverzögliche Rückkehr zum Ausgangsort ab einem Unterwegsbahnhof	Vollständige Erstattung des Fahrpreises siehe T600.9
Fall D: Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten	Entschädigung abhängig von Ticketpreis/ Sortiment und Verspätungsminuten

14.6.1.10 Der Anspruch im Fall D (Weiterfahrt an Zielort mit Verspätung von mind. 60 Minuten) unterscheidet sich je nach Sortiment:

Sortiment	Ab wann	Betrag
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Rückfahrtillett, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, Ausflugs-Abo, Swiss Travel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	25% des bezahlten Fahrpreises siehe Ziffer 14.8
Normales Fahrausweissortiment und Tageskarten (Einzelfahrausweise (1/1, ½, Sparbillett, Rückfahrtillett, Gruppenbillette, City-Ticket, Multitageskarte, Ausflugs-Abo, SwissTravel System etc.)) ohne Abonnemente	Mindestens 120 Minuten Verspätung am Zielort	50% des bezahlten Fahrpreises siehe Ziffer 14.8
Abonnemente (GA, Streckenabo, Verbundabo, Modulabo etc.)	Mindestens 60 Minuten Verspätung am Zielort	Tageswert des Abos Maximal 1 Antrag pro Tag Maximal 10% des Abowertes

Der berechnete Betrag für die Entschädigung muss im Fall D immer mindestens 5 CHF betragen, sonst erfolgt keine Auszahlung. Bei Abonnementen wird auf CHF 5 aufgerundet, wenn der Tageswert unter CHF 5 liegt. Eine Kumulation von Anträgen ist nicht möglich.

14.6.1.11 Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des tatsächlich bezahlten Fahrpreises für die verspätete Verbindung. Z.B. wird bei einem Hin- und Rückfahrtillett der Fahrpreis für eine einfache Fahrt als Basis angesetzt.

14.6.1.12 Es erfolgt keine anteilige Entschädigung auf den Kaufpreis eines Halbtaxabonnements. Es erfolgt keine Entschädigung bei Junior-Karten und Kinder-Mitfahrkarten.

14.7 Beschwerde

14.7.1 Reisende können sich bei den TU beschweren, wenn ihre Rechte verletzt wurden.

14.7.2 Beschwerden im Zusammenhang mit den Entschädigungspflichten bei Verspätungen (z. B. bei Einsprüchen gegen Entscheid zum Antrag) können Reisende bei der SBB AG, Contact Center, Fahrgastrechte melden.

14.7.3 Beschwerden im Zusammenhang mit den weiteren Rechten der Reisenden gemäss PBG (z.B. Information, Mitnahme von Fahrrädern, etc.) oder allgemeine

Beschwerdepunkte wie Sauberkeit, Personal, Sicherheit etc. können die Reisenden bei den jeweiligen Transportunternehmen melden.

14.8 Beispiele

Beschreibung Beispiel	Entschädigung bei Verspätung:
<u>Beispiel 1:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, ½, einfache Fahrt, fiktiv): CHF 18.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von 18.00 CHF Betrag: CHF 4.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von 18.00 CHF Betrag: CHF 9.00 Auszahlung: CHF 9.00
<u>Beispiel 2:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern Fahrpreis (2. Klasse, ½, Hin- und Rückfahrt, fiktiv): CHF 36.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von 18.00 CHF (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 4.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort auf Hinreise, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von 18.00 CHF (Preis der einfachen Fahrt) Betrag: CHF 9.00 Auszahlung: CHF 9.00
<u>Beispiel 3:</u> Schwarzenburg – Olten, via Bern GA (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 3'650	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.00

	Auszahlung: CHF 10.00
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 10.00 Auszahlung: CHF 10.00
<u>Beispiel 4:</u> Zürich – Winterthur Fahrpreis (2. Klasse, ½, fiktiv): CHF 7.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: 25% von 7.00 CHF Betrag: CHF 1.75 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: 50% von 7.00 CHF Betrag: CHF 3.50 Auszahlung: Keine Entschädigung, da minimalen Auszahlungsbetrag von CHF 5.00 nicht erreicht
<u>Beispiel 5:</u> Zürich Flughafen – Winterthur Verbundabo (2. Klasse, Jahreszahlung, fiktiv): CHF 1533.00	
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung 60 - 119 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.20 Auszahlung: 5.00
Fall D: Reise bis zum Zielort, Verspätung mindestens 120 Minuten	Anspruch: Tageswert des Abos (1/365) Betrag: CHF 4.20 Auszahlung: 5.00